

zn

ZAHNÄRZTLICHE NACHRICHTEN
SACHSEN-ANHALT



THEMA S. 6

NOTDIENST BLEIBT IM FOKUS

Versammlung der Kreisstellenvorsitzenden der ZÄK



Dichterhäuser in Sachsen-Anhalt:
Bürger-Haus in Molmerswende
(Landkreis Mansfeld-Südharz)

Diagnose Sparodontose.

Zähne zeigen gegen das Ausbluten des Gesundheitssystems

Die Finanzlöcher in der gesetzlichen Krankenversicherung werden immer größer, doch statt mutig anzupacken und das System wirksam zu reformieren, begrenzt die Bundesregierung die Mittel für zahnärztliche Leistungen durch eine strikte Budgetierung.

Am Ende sind auch die Patientinnen und Patienten die Verlierer: Begrenzungen der Mittel für die dringend notwendige Parodontitistherapie können zu Gesundheitsschäden bei Patientinnen und Patienten führen. Mittelbegrenzungen beschleunigen zudem das Praxissterben auf dem Land.

↳ **Gemeinsam zeigen wir Zähne gegen diese verantwortungslose Politik!**



Zeigen Sie Zähne gegen diese Politik
und unterstützen Sie uns mit Ihrer Stimme.

zaehnezeigen.info

ZÄHNE ZEIGEN.



LAUDATIO

Prägend für eine ganze Generation:
Prof. Dr. Hans-Günter Schaller wird 70S. 4

EDITORIAL

Eine gute Nachricht?
von Dr. Carsten HüneckeS. 5

BERUFSSTÄNDISCHES

Notdienst bleibt im Fokus – angeregte Diskussionen bei der Versammlung der Vorsitzenden der Kreisstellen in MagdeburgS. 6
Mitteldeutsche Kammern fordern, mehr Studienplätze an Landeskinder zu vergebenS. 10
„Die armen alten Menschen!“ – ZÄK-Projekt AzuBiss ging in die nächste RundeS. 11
Erst Ferienjob, dann Famulatur: Franziska Klinz ist eine der ersten Famulantinnen in Sachsen-AnhaltS. 12
„Der Reibstein ist der Thermomix der Steinzeit“:
Dr. Laura Dietrich untersucht die Ausbreitung des 'neolithic package' in MitteldeutschlandS. 14

KOLLEGEN

Dr. Karsten Schmidt aus Dessau-Roßlau ist neuer Obergutachter für Kieferorthopädie.....S. 17

NACHRICHTEN UND BERICHTE

Ausstellung Medizin & Malerei XXI hat Vernissage am 1. Juni 2024 im MDR-Landesfunkhaus MagdeburgS. 18
Apobank: Frauen dominieren bei PraxisgründungenS. 19
Unabhängige Kommission soll Umgang mit Corona-Pandemie in Sachsen-Anhalt aufarbeitenS. 20



FORTBILDUNGSINSTITUT DER ZAHNÄRZTEKAMMER

Fortbildungsprogramm für Zahnärzte.....S. 21
Fortbildungsprogramm für PraxismitarbeiterinnenS. 22

MITTEILUNGEN DER ZAHNÄRZTEKAMMER SACHSEN-ANHALT

Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung des Ausbildungsberufes Zahnmedizinische(r) Fachangestellte(r) der ZÄK Sachsen-Anhalt vom 18.10.2023S. 28
Jahresbericht der Zahnärztlichen Stelle Röntgen für 2023: 78 Prozent ohne MängelS. 37
Jahresabschluss 2022 des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Sachsen-AnhaltS. 38
Aus der VorstandssitzungS. 42



MITTEILUNGEN DER KZV SACHSEN-ANHALT

Aus der Vorstandssitzung.....S. 43
Abteilung Recht: Kündigungsschutz im Rahmen des Betriebsübergangs (Praxisverkauf) – was gibt es zu beachten?.....S. 44
Die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses informiertS. 46

SACHSEN-ANHALT

Dichterhäuser in Sachsen-Anhalt:
Bürger-Haus in Molmerswende.....S. 48

MITTEILUNGEN DES FVDZ SACHSEN-ANHALT

„Cocain ... around my brain“S. 51



Dichterhäuser in Sachsen-Anhalt:
Bürger-Haus in Molmerswende
(Mansfeld-Südharz). **Foto: Fredi Fröschki**

PRÄGEND FÜR EINE GANZE GENERATION

*Prof. Dr. Hans-Günter Schaller
feiert seinen 70. Geburtstag*

Am 30. April 2024 feiert unser langjähriger Direktor des Departments für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, unser ehemaliger Vorsitzender der Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (GZMK) und der ehemalige Direktor der Universitätspoliklinik für Zahnerhaltungskunde und Parodontologie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) und langjähriger Freund Univ. Prof. Dr. Hans-Günter Schaller seinen 70. Geburtstag. Dazu gratuliere ich Dir von ganzem Herzen! Obwohl er im Jahr 2022 pensioniert wurde und in den verdienten Ruhestand wechselte, bleibt er auch weiterhin der Zahnmedizin verbunden und engagiert sich aktuell für den Aufbau einer universitären Ausbildungsstätte in Brandenburg. In seiner Zeit an der MLU hat er nicht nur die Ausbildung, die klinische Versorgung und die Entwicklung der GZMK geprägt, sondern vor allem auch die Planung, Gestaltung und Entstehung der „neuen“ Zahnklinik, die im Jahr 2017 bezogen werden konnte, maßgeblich mitgetragen.

Obwohl er der Zahnärzteschaft in Sachsen-Anhalt sehr gut bekannt ist, möchte ich dennoch einen kurzen Überblick über seinen beruflichen Werdegang geben. Hans-Günter Schaller studierte nach seinem Abitur Zahnheilkunde an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und absolvierte dort alle Etappen seiner wissenschaftlichen Karriere – Promotion im Jahr 1981, Habilitation im Jahr 1993. Dort wurde er 1998 auch zum apl. Prof. ernannt. 1999 folgte er dem Ruf an die Saale und wurde der Direktor der Universitätspoliklinik für Zahnerhaltungskunde und Parodontologie. Im Jahr 2000 übernahm er von Prof. Dr. Sigurd Schulz die Verantwortung für die GZMK als 1. Vorsitzender – eine Funktion, die er über zwölf Jahre bis 2012 innehatte. In diese Zeit fällt auch der Wechsel des Tagungsortes von Alexisbad nach Wittenberg – ein damals mutiger Schritt, der aus heutiger Sicht richtig war und sich gelohnt hat. Neben zahlreichen wissenschaftlichen Preisen und Ehrungen, u.a. dem Lehrpreis der Martin-Luther-Universität im Jahr 2017, wurde ihm am 26.01.2013 die Silberne Ehrennadel der deutschen Zahnärzteschaft durch die Bundeszahnärztekammer zum 21. Zahnärztetag in Magdeburg überreicht. Im Jahr 2023 wurde er ebenfalls im Rahmen des Zahnärztetags in Magdeburg mit der Apollonia der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt für seine Verdienste und als Würdigung seines Berufslebens ausgezeichnet.

Die Studierenden der Zahnmedizin, die Zahnärzteschaft in Sachsen-Anhalt, das Department für ZMK der MLU und die GZMK haben Prof. Dr. Schaller sehr viel zu verdanken. Er war nicht nur lange Zeit Zahnarzt, Vorstandsmitglied, Lehrer, Doktorvater, Prüfungsausschussvorsitzender für die Zahnärztliche Prüfung, Verantwortlicher für die Gleichwertigkeitsprüfungen der ZÄK und neben zahlreichen weiteren Aufgaben und Funktionen Leiter einer Abteilung an der MLU, er war auch leidenschaftlicher Verfechter der Zahnmedizin am Standort Halle. In seiner langen Zeit als Geschäftsführender Direktor fanden die Planungen und Ausführungen der umfangreichen Neugestaltung der Universitätszahnklinik in der Magdeburger Straße statt, die für viele Studienjahre prägend war und sein wird. Es fielen in diese Zeit auch schwierige Auseinandersetzungen um den Erhalt der Universitätszahnmedizin am Standort Halle. Durch ständige Kontaktaufnahme zu verschiedenen Landespolitikern und beharrlichen Einsatz gelang es ihm zusammen mit allen Verantwortlichen der Universität und aus der Gesellschaft, den Erhalt der zahnmedizinischen Ausbildung und des Studiengangs Zahnmedizin gegen viele Widerstände zu erwirken. In 24 Jahren an der MLU hat er zusammen mit seiner Abteilung in Halle etwa 1.000 Studierende im Bereich Zahnerhaltungskunde und Parodontologie ausgebildet. Daher ist er uns allen sehr gut bekannt und viele unserer Kolleginnen und Kollegen in Sachsen-Anhalt und in der GZMK haben von Prof. Schaller einen nicht unerheblichen Teil des zahnärztlichen Berufes gelernt. Bedenkt man, dass die Gesellschaft etwas mehr als 500 Mitglieder hat und in Sachsen-Anhalt etwa 1.500 Zahnärztinnen und Zahnärzte tätig sind, so wird klar, dass er die Zahnärzteschaft, folglich auch die zahnmedizinische Versorgung in Sachsen-Anhalt und die GZMK maßgeblich in der Zeit seines Wirkens geprägt hat.

Im Namen der Zahnärzteschaft, der GZMK, des gesamten Vorstands, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Departments für ZMK und der Verantwortlichen der ZÄK danke ich Dir stellvertretend für die vielen Jahre Engagement für die Zahnmedizin in Sachsen-Anhalt. Persönlich möchte ich Dir für die Freundschaft, die Unterstützung, die Hilfe in wichtigen und bisweilen auch schwierigeren Fragen und die vielen sehr guten Gespräche und damit verbundenen Impulse danken. Verbunden mit der Hoffnung, Sie / Dich auch in der Zukunft immer wieder bei Veranstaltungen der Universität, der Gesellschaft und der ZÄK als Ehrengast begrüßen zu dürfen, wünsche ich Dir zu Deinem 70. Geburtstag Gesundheit, Zufriedenheit, Glück, viel Erfolg beim Aufbau der brandenburgischen Ausbildungsstätte für Zahnmedizin und weiterhin viele schöne Erlebnisse im Kreise Deiner Freunde und Familie.

// Mit besten Wünschen für die Zukunft, Dein

Prof. Dr. Christian Gernhardt, stellv. Direktor der Universitätspoliklinik für Zahnerhaltungskunde und Parodontologie und Vorsitzender der GZMK an der MLU Halle-Wittenberg

EINE GUTE NACHRICHT?

Liebe Kolleginnen und Kollegen, haben Sie schon Ihren (ersten) Joint geraucht? Die Legalisierung von Cannabis scheint eine Herzensangelegenheit von Bundesgesundheitsminister Lauterbach gewesen zu sein. So freute er sich in seiner Videobotschaft über seinen Erfolg: „Es ist soweit. Die Cannabis-Legalisierung ist beschlossen! Das ist eine gute Nachricht!“

Für den Minister sei es ein Neuanfang in der Drogenpolitik – weg von Verboten, hin zur Aufklärung. Außerdem sei er überzeugt, mit der Legalisierung und durch dieses Gesetz mehr Kinder- und Jugendschutz und ein Eindämmen des Schwarzmarktes erreichen zu können.

Es bleiben viele Zweifel, nicht zuletzt auch wegen der zahlreichen kompetenten Kritiker: Neben dem Richterbund und der Gewerkschaft der Polizei haben insbesondere auch die verschiedensten (zahn-)medizinischen Fachgesellschaften, Verbände und Körperschaften massiv vor der Verabschiedung des Gesetzes gewarnt. Die Folgen auf die allgemeine Gesundheit und der Umfang der zu erwartenden zusätzlichen Belastungen des Gesundheitswesens seien nicht absehbar. Das Gesetz hinterlässt viele Fragezeichen und vermutlich werden nicht nur die ohnehin überlasteten Gerichte nun weitere Arbeit bekommen.

Für die Zahnheilkunde belegen Studien aus den Ländern, in denen Cannabis bereits legalisiert ist, mit welchem zusätzlichen Behandlungsaufwand gerechnet werden kann: Hyperaktivität, Wahnvorstellungen, Panik oder erhöhte Angstgefühle nach Cannabis-Konsum sind massive Belastungen in der zahnärztlichen Behandlung. Eine Studie des Columbia University College in New York zeigt zudem eine durch Cannabiskonsum um 70 Prozent höhere Wahrscheinlichkeit, an einer zumeist schweren Form der Parodontitis zu erkranken. Daher bewerten die Autoren Cannabis als einen eigenständigen Risikofaktor für Parodontitis bei jungen Erwachsenen. In Kombination mit dem Tabakrauchen verstärkte sich das Risiko zusätzlich.

Minister Lauterbach ist Mediziner und hat einerseits die Möglichkeiten der wirksamen Behandlung einer Volkskrankheit wie der Parodontitis massiv mit seinen Gesetzen einge-



Dr. Carsten Hünecke

schränkt. Andererseits freut er sich über ein Gesetz, dass genau diese Erkrankungen weiter verstärken wird – gerade auch bei jungen Menschen! Liegt das nur an Unkenntnis? Oder soll die Legalisierung von Cannabis am Ende sein politisches Erbe sein?

In gut einem Jahr endet die Legislatur und im aktuellen Entwurf des geplanten Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetzes (GVSG) sind des Ministers Pläne von Gesundheitskiosken, zusätzlichen, über die GKV finanzierten, Medizinstudienplätzen und anderes mehr aus Finanznöten (vorerst) gestrichen. Die Krankenhausreform kommt ebenfalls nur schleppend voran. Was bleibt ihm dann noch?

Liebe Kolleginnen und Kollegen, man möge zwar manches Mal angesichts der alltäglichen Belastungen in der Praxis geneigt sein, zum Joint greifen zu wollen und auf die stimmungsaufhellenden, euphorisierenden Wirkungen von Cannabis zu hoffen. Das Gesetz löst keine der Ursachen und ist angesichts der Risiken und Nebenwirkungen gar keine „gute Nachricht“. Statt neue Belastungen zu schaffen, hätte der Bundesgesundheitsminister mit der gleichen Leidenschaft an der Beseitigung entbehrlicher, insbesondere bürokratischer Pflichten, die uns das (Praxis)Leben schwer machen, arbeiten können. Vorschläge gibt es genug. Das fände ich motivierend, stimmungsaufhellend, vielleicht sogar euphorisierend. Vor allem wäre es nebenwirkungsfrei! Ihr

Dr. Carsten Hünecke

Präsident der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt



Die Stimmung im Berufsstand ist schlecht, die Probleme vielgestaltig, wie die Vorsitzenden der Kreisstellen der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt aus eigenem Erleben wissen. Dennoch bleiben bestehende Spielräume ungenutzt. **Foto: Andreas Stein**

NOTDIENST BLEIBT IM FOKUS

Nachwuchsmangel und Notdienst im Fokus des Treffens der Vorsitzenden der ZÄK-Kreisstellen

Es gab viel Gesprächsbedarf beim zurückliegenden Treffen der Vorsitzenden der Kreisstellen der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt, das am 3. April 2024 in den Räumen des Fortbildungsinstitutes der ZÄK stattfand. Die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Körperschaft auf Ebene der Nachwe-Landkreise spüren vor Ort den Frust der Kollegenschaft angesichts vielfältiger Probleme, seien es der Fachkräfte- und Personalmangel, die Organisation des Notdienstes, die Wirren von Bürokratie und Telematikinfrastruktur. Das sind Probleme, die dem Kammervorstand um Präsident Dr. Carsten Hünecke, der neben den Kreisstellenvorsitzenden auch den Vorstandsvorsitzenden der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt Dr. Jochen Schmidt, den FVDZ-Landesvorsitzenden Jakob Osada sowie den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses des Altersversorgungs-

werkes der ZÄK, Dipl.-Stomat. Dieter Hanisch, als wertvolle Absprechpartner begrüßen konnte, wohl bekannt sind. Entsprechend gab es keinen Fachvortrag, sondern mehr Raum für kollegialen Austausch und Diskussionen.

BILANZ ZUR HALBZEIT

Dr. Hünecke, der sich über viele junge Gesichter in den Reihen der Kreisstellenvorsitzenden freute, zog mit Blick auf die zurückliegende Halbzeit der aktuellen Legislatur ein Stück weit Bilanz der Vorstandsarbeit und stellte die Frage in den Raum, was die Kammer leisten könne und müsse. Auf Grundlage des Heilkammergesetzes gelte es für die Körperschaft öffentlichen Rechts, berufliche Belange der Zahnärzteschaft unter Beachtung der Interessen des Gemeinwohls wahrzunehmen, wobei Letzteres leicht vergessen werden könne und die Körperschaften von Interessenvertretungen wie FVDZ und Co. unterscheide. Die Kammer überwache die Erfüllung der Berufspflichten, stelle den Notdienst sicher, halte ein Altersversorgungswerk für den Berufsstand vor und trage Sorge für Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie für die Sicherung der Qualität der Berufsausübung. Darüber hinaus gelte es, oft kurzfristig Stellungnahmen sowie Fachgutachten zu Gesetzesvorhaben abzugeben, Streitigkeiten zu schlichten sowie Heilberufsausweise und Bescheinigungen auszugeben – was die Geschäftsstelle, eine der kleinsten bundesweit, wie der Kammerpräsident betonte, in hoher Qualität erledige.

Zu diesen Kernaufgaben käme die Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Kammermitglieder, so die Interessenvertretung in der Standespolitik, die Beratung zur Gebührenordnung Zahnärzte (GOZ), die Rechtsberatung, die Öffentlichkeitsarbeit ... die zuletzt in der Satire-Sendung ZDF Magazin Royale von Jan Böhmermann (Sendetermin 8. März 2024) eine wichtige Rolle gespielt habe. Die meisten Anwesenden hatten die Sendung gesehen, dennoch beschrieb Dr. Hünecke kurz die wesentlichen Inhalte: neben der Sinnfrage bei Professionellen Zahnreinigungen und KFO-Behandlungen ging es vor allem um die zahnärztliche Fortbildung. So hatte die Redaktion in verschiedenen Bundesländern externe und teils abstruse Fantasie-Fortbildungen angemeldet („Asbest-Implantate“) und sich bestätigen lassen, darunter auch in Sachsen-Anhalt. Kurzfristig wurden verschiedene Kammern um Stellungnahme zum Procedere der Vergabe von Fortbildungspunkten gebeten, dass auf einer Richtlinie von KZBV, BZÄK und DGZMK beruht. Auch wenn darin eine Selbstverpflichtung externer Anbieter geregelt sei und die Kammern es nicht leisten könnten, Inhalt und entsprechende Durchführung externer Veranstaltungen zu kontrollieren, habe Böhmermann den Finger in die Wunde gelegt, was das System der Qualitätssicherung angehe, so Dr. Carsten Hünecke. Darüber werde man sich auf Landes- und Bundesebene Gedanken machen.

LAUT BLEIBEN STATT RESIGNIEREN

Was die Zufriedenheit im Berufsstand angehe, sei diese Umfrage der Stiftung Gesundheit zufolge das zweite Jahr in Folge negativ und deutlich schlechter als der ifo-Wirtschaftsindex. 63 Prozent der befragten Zahnmediziner würden ihre Zukunft angesichts von Themen wie Budgetierung, Nachwuchsmangel, TI oder Bürokratie schlecht bewerten, was wiederum die Praxisaufgabe beschleunigen könne. Dr. Carsten Hünecke rief deshalb dazu auf, mit öffentlichem Protest wie der Zähnezeigen-Kampagne laut zu bleiben und vor dem Hintergrund der Kommunal- und Europawahlen am 9. Juni 2024 außerdem Parteien und Politiker direkt anzusprechen. Was den zahnärztlichen Nachwuchs angehe, müsse man junge Kolleginnen und Kollegen einfach anders abholen. Wie die Y-dent-Studie des Instituts Deutscher Zahnärzte (IDZ) von 2019 gezeigt habe,



Satiriker Jan Böhmermann nahm im ZDF Magazin Royale Anfang März die Zahnärzteschaft unter die Lupe, u. a. das Fortbildungssystem.

planten durchaus zwei Drittel der Befragten längerfristig eine Niederlassung. Hier setze die „Warnmünder Erklärung“ der BZÄK an, die Änderungen bei der Auswahl der Studierenden, die Berücksichtigung ihrer Ziele und Wünsche, kommunale Unterstützung und das Setzen finanzieller Anreize ins Gespräch brachte.

Angesichts der anhaltenden Inflation appellierte der Kammerpräsident einmal mehr an die Kollegenschaft, die Chancen einer zeitgemäßen GOZ-Abrechnung zu nutzen. Die GOZ-Tour der ZÄK, die hier ganz konkrete Tipps und Hilfestellung gibt, hätten trotz Budgetierung nur ein Fünftel der Zahnärztinnen und Zahnärzte im Land besucht, der Vorstand komme jedoch gerne weiter zu diesem Thema in die Kreisstellen. Last but not least bat Dr. Carsten Hünecke, der auch Mitglied der Arzneimittelkommission der BZÄK ist, um Mithilfe bei der Meldung unerwünschter Nebenwirkungen und Zwischenfälle bei Medizinprodukten und Arzneimitteln. Dies stelle eine Berufspflicht gemäß Berufsordnung dar, erinnerte der Kammerpräsident, doch pro Jahr träfe nur eine Handvoll bei der Kommission ein. Das Formular sei gedruckt in jeder zm-Ausgabe sowie online als PDF verfügbar und soll künftig auch in Praxisverwaltungssysteme integriert werden. Antibiotika-Resistenzen würden weltweit zunehmen und eine der größten Herausforderungen für die globale Gesundheit darstellen.



Dr. Carsten
Hünecke



Maik
Pietsch



Dr. Nicole
Primas



Dr. Mario
Dietze



Prof. Dr. C.
Gernhardt



Dr. Dirk
Wagner



Dieter
Hanisch

ARBEITSKLEIDUNG IST UNKRITISCH

Vize-Präsident Maik Pietsch berichtete aus dem Referat Berufsausübung, dass die Wischdesinfektion immer noch ein Dauerthema sei, es jedoch ein „Stillhalteabkommen“ mit den meisten Landesbehörden gebe. Es wurde im Herbst 2023 eine Leitlinie dazu angemeldet. Gute Nachrichten gebe es bei der Arbeitswäsche – diese ist unkritisch, für einen Läppchentest in Waschmaschinen gebe es keine Rechtsgrundlage. Der DAHZ-Leitfaden sei somit das einzige aktuelle und verlässliche Papier zur Aufbereitung, so Pietsch. In Sachsen-Anhalt gebe es derzeit Begehungen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, die Gesundheitsämter und in geringem Maße zum Arbeitsschutz durch die BGW Berufsgenossenschaft und die GDA. In zwei Jahren habe es bei 180 Begehungen nur zehn Beanstandungen gegeben, freute sich der Vizepräsident. Beim Thema Röntgen habe der Bundesrat überraschend im November die Dosiserfassung bei intraoralen Geräten gestoppt. Maik Pietsch wies darauf hin, dass bei Neueinstellungen im Praxisteam ein lückenloser Nachweis der Kenntnisprüfung vorliegen müsse. Ein großes Thema seien außerdem Quer- und Wiedereinsteiger, auch aus dem EU-/Nicht-EU-Ausland, viele davon aus der Ukraine. Ungelernte Kräfte dürften weder delegationsfähige Leistungen nach Zahnheilkundengesetz ausführen noch für die Freigabe von Medizinprodukten sowie Röntgen eingesetzt werden, erinnerte Maik Pietsch.

BAHNHOFSMISSION IST ETABLIERT

Dr. Nicole Primas berichtete für das Referat Prävention von zahlreichen Aktivitäten, um die Zahn- und Mundgesundheit von Kindern, Senioren und Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Unter anderem sei die Zusammenarbeit mit dem Landeshebammenverband vertieft und eine Checkliste spe-

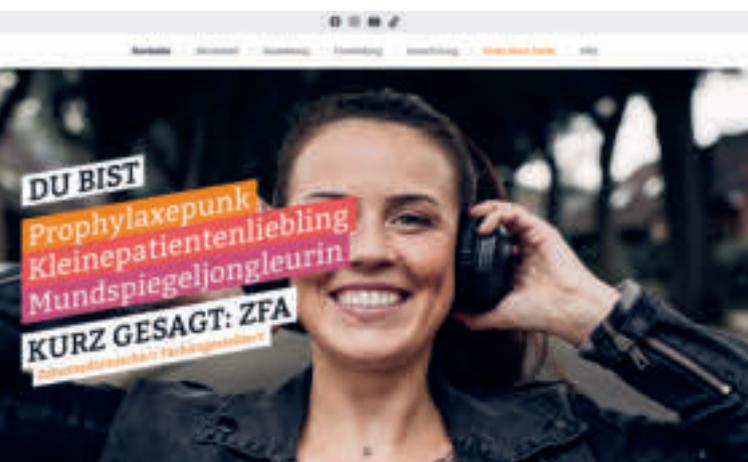
ziell zur Aufklärung für Hebammen erstellt worden. Der Tag der Zahngesundheit richte sich in diesem Jahr thematisch an die jüngsten Patienten. Besonders gut laufe das Projekt an der Bahnhofsmision Magdeburg, wo zwei Teams einmal monatlich Bedürftige behandeln, freute sich Dr. Primas.

KLINIKJAHR BLEIBT DAUERTHEMA

Prof. Dr. Christian Gernhardt nahm als Referent für die Fort- und Weiterbildung auch Stellung zur Causa Böhmermann und nahm die Arbeit der Kammern in Schutz. Das System der Fortbildung arbeite immer im Spannungsfeld zwischen Freiheit der Wissenschaft und Kontrollen durch die Körperschaften. Es sei jedoch wichtig, dass Kammern und Fachgesellschaften die Hoheit bei an wissenschaftlichen Standards und ethischen Richtlinien orientierter Fortbildung nicht aus der Hand geben – gerade vor dem Hintergrund der zunehmenden Präsenz digitaler zahnmedizinischer Beiträge in Form von Webinaren oder auch auf Social-Media-Portalen, betonte Prof. Gernhardt. Das beste Gegenmittel gegen einen Missbrauch seien immer noch die kammereigenen Präsenzveranstaltungen. Die ZÄK habe noch nie bezahlte Vorträge aus der Industrie im Programm gehabt, und das sei auch gut so, bekräftigte der Hallenser. Während die Einzelfortbildungen das Sorgenkind blieben, seien Curricula und Großveranstaltungen im vergangenen Jubiläumsjahr sehr gut gelaufen. Insbesondere die Herbsttagung der GZMK, an der dank finanzieller Unterstützung von KZV und ZÄK viele Studierende der Uni Halle teilnahmen, zeige Wirkung. Zu einem Dauerbrenner mit mehr als 100 Teilnehmern habe sich auch die regelmäßige Online-Fortbildungsreihe ZÄK am Abend entwickelt. Ein arbeitsintensives Feld für den Ausschuss für Fort- und Weiterbildung sei nach wie vor der Bereich Weiterbildung zum Fachzahnarzt für Oralchirurgie bzw. Kieferorthopädie. Die Nachfrage nach Ausnahmeregelungen in Sachen Klinikjahr bleibe hoch.

STABILE AZUBI-ZAHLEN

Dr. Mario Dietze konnte aus dem Referat Zahnärztliches Personal von stabilen Ausbildungszahlen berichten – aktuell gebe es 120 angehende ZFA im ersten Ausbildungsjahr, 112 im zweiten sowie 87 im dritten Jahr. Alle vier Berufsschul-Standorte seien stabil, betonte der Merseburger. Auch Anmeldungen für die Quereinsteiger-Ausbildung zur ZFA bei der Magdeburger FIT gGmbH seien möglich. Eine Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin (ZMP) sei kürzlich mit 23 Teilnehmerinnen gestartet, im Januar soll ein Kurs für Zahnmedizinische Verwaltungsassistentinnen (ZMV) beginnen. Dr. Dietze berichtete außerdem von weitergehenden Bemühungen auf Bundesebene, die Attraktivität des Berufsbildes ZFA zu erhöhen und die Ausbildungszahlen zu steigern. Dafür gebe es die neue Kampagne www.zfa-beruf.com, in der alle Länder ihre Bemühungen bündeln und gleichzeitig auf regionale Kampagnen wie „Du glänzt!“ der ZÄK verlinken.



Gemeinsam für Personal werben, statt jeder für sich: Unter www.zfa-beruf.com ist eine bundesweite Internetseite entstanden, die über das Berufsbild Zahnmedizinische(r) Fachangestellte(r) informiert und auf die Länderkammern verlinkt. **Screenshot: ZÄK**



So sehen die Visitenkarten aus, die Zahnarztpraxen bei der ZÄK kostenfrei in Abpackungen von 50 Stück bestellen können.

i

STICHWORT KREISSTELLEN

Nach der Neuwahl der Kammerversammlung in der achten Legislatur im Frühjahr 2021 war es auch an den ehemals 40 Kreisstellen, neue Vorsitzende zu wählen, Beauftragte für Kinder- und Alterszahnmedizin sowie die Notdienstorganisation festzulegen.

In rund jeder vierten Kreisstelle haben dabei junge Kolleginnen und Kollegen ihre erfahrenen Vorgänger abgelöst. Sechs Kreisstellen (Jessen / Wittenberg, Gardelegen / Klötze und Oschersleben / Wanzleben) arbeiten bereits unter einer Leitung zusammen.

HILFE FÜR DEN NOTDIENST

Dr. Dirk Wagner berichtete für das Referat Öffentlichkeitsarbeit von den geplanten Aktionen der nächsten Zeit, darunter die 6. Seniorenfahrt nach Quedlinburg, die Zahn(kul)tour im neuen Planetarium Halle und die Schultütenaktion gemeinsam mit der KZV, die in diesem Jahr nach Niederndodeleben und Baalberge führt. Dauerbrenner und wichtige Hilfestellung für die Praxen sind die Notdienst-Visitenkarten, so Wagner. Sachsen-Anhalt habe außerdem mit MKG-Unterstützung aus Halberstadt und Halle die aktuelle Ausgabe der Patientenzeitschrift ZahnRat zur zahnärztlichen Chirurgie gestaltet.

NEUE GESICHTER IN DER ZÄK

Krankheitsbedingt übernahm Dr. Carsten Hünecke den Bericht der Geschäftsführerin Christina Glaser. Er konnte von zwei neuen Kolleginnen in der Geschäftsstelle berichten, Antje Stach für das Sekretariat sowie Michaela May für die Mitgliederverwaltung. Ein neues Angebot der ZÄK sei die Möglichkeit der Vermittlung eines Schülerpraktikums über die Stellenbörse der Homepage. Die ZÄK könne die Praxen auch mit Infomaterial unterstützen, um das Berufsbild ZFA zu bewerben, so Dr. Hünecke. Dipl.-Stomat. Dieter Hanisch ergriff für das Altersversorgungswerk das Wort und nahm Stellung zu der oft gestellten Frage, ob die Rente noch sicher sei. Da das AVW über ein kapitalgedecktes System arbeitet, in dem die Mitglieder ihre eigene Rente sichern und nicht wie in der staatlichen Rente ein Generationenvertrag, konnte er dies uneingeschränkt bejahen. Das AVW komme zu diesen und anderen Fragen gerne in die Kreisstellen, betonte Hanisch.

DISKUSSIONEN ZUM NOTDIENST

Der zahnärztliche Notdienst ist ein Dauerthema, wie auch die anschließende Diskussion zeigte. Mittlerweile haben sich mehrere Kreisstellen zusammengeschlossen, um den Notdienst abzuleisten und die verbliebenen Kollegen zu entlasten. Der Kammervorstand begrüße dies, da die Attraktivität ländlicher Regionen so nicht noch weiter geschmälert werde, so Präsident Dr. Hünecke. Der Hallenser Kreisstellenvorsitzende Thorsten Töpel regte an, in der ZÄK-Notdienstverordnung die Möglichkeit einer zeitlichen Begrenzung der Notdienstzeiten zu fixieren. Dies würde den Notdienst wesentlich attraktiver und planbarer insbesondere für das Praxisteam machen, so Töpel. Der Kammervorstand erinnerte daran, dass die Verordnung bewusst so gestaltet sei, dass jede Kreisstelle ihre Dienste nach ihrem Ermessen regeln könne, grundsätzlich aber niedergelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte in Sachsen-Anhalt – ausgenommen Kieferorthopäden – laut Gesetz über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (§ 5) sowie § 14 der Berufsordnung der ZÄK verpflichtet seien, einen zahnärztlichen Notfalldienst in den sprechstundenfreien Zeiten mit einer den Erfordernissen zur Abwehr von Gesundheitsgefahren angemessenen Dauer sicherzustellen. Demnach müsste jeder (Zahn-)Arzt auch außerhalb seiner Sprechstunden die ambulante Versorgung sicherstellen. Nur der solidarisch geleistete Notdienst entbinde davon. Es gebe auch andere Möglichkeiten, etwa wie in Baden-Württemberg, wo drei Kliniken für den Notdienst eingerichtet sind und die Kollegenschaft dies bezahlt. Der Vorstand werde sich in jedem Fall mit dem Thema befassen, kündigte Kammerpräsident Dr. Carsten Hünecke an.

KAMMERN FORDERN DIE QUOTE

Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen greifen Ministerpräsidenten-Vorschlag auf

Die mitteldeutschen Zahnärztekammern in Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt fordern, dass die Universitäten der Region ihre Studienplätze in der Zahnmedizin an mehr junge Menschen vergeben, die aus der Region kommen und auch hier arbeiten wollen. Demnach soll sich die Vergabe der Zahnmedizin-Studienplätze an heimischen Hochschulen stärker am Bedarf der eigenen Bundesländer ausrichten. Damit unterstützen sie einen Vorschlag der ostdeutschen Ministerpräsidenten, die sich für eine sogenannte Landeskinde- oder Landarzt-Quote bei Studienplätzen in der Medizin ausgesprochen hatten. Die Kammerpräsidenten Dr. Christian Junge, Dr. Thomas Breyer und Dr. Carsten Hünecke fordern nun, auch die Zahnmedizin in solche Überlegungen mit einzubeziehen.

Bislang werden die Zahnmedizin-Studienplätze an allen staatlichen Hochschulen in Deutschland durch ein zentrales Verfahren vergeben. Dabei werden viele Jugendliche aus anderen Bundesländern auf einen Studienplatz in Mitteldeutschland verteilt, verlassen die Region nach ihrem Studienabschluss aber sofort wieder. Umgekehrt müssen Zahnmedizin-Interessierte aus Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt auf weit entfernte Studienorte ausweichen, kommen später aber häufig nicht wieder in ihre Heimat zurück. Künftig sollten die von einem Bundesland bezahlten Studienplätze zu einem festen Anteil mit Studierenden aus dem eigenen Land besetzt werden, fordern daher die Zahnärztekammern. Sie verweisen auf die zunehmenden Versorgungsprobleme vor allem in kleineren Städten und Dörfern. Junge Menschen sollten sich auch für eine längere berufliche Tätigkeit im ländlichen Raum verpflichten können, um einen begehrten Studienplatz oder eine finanzielle Unterstützung während der Ausbildung zu erhalten.

Die drei Zahnärztekammern unterstützen deshalb das Vorhaben der ostdeutschen Ministerpräsidenten, den Staatsvertrag zwischen allen Bundesländern über die Hochschulzulassung

zu ändern, um Ländern und Hochschulen weitere Freiheiten zu gewähren. Zugleich fordern die Zahnärzte aber auch, die bereits jetzt bestehenden Möglichkeiten auf Landesebene konsequenter zu nutzen. Denn schon heute dürfen Länder und Hochschulen einen Teil ihrer Studienplätze anhand selbstgewählter Kriterien neben dem Notendurchschnitt im Abitur (Numerus clausus) vergeben.

PRAXISSTERBEN AUFHALTEN

In Mitteldeutschland bilden die vier Universitäten Jena, Halle (Saale), Leipzig und Dresden junge Zahnärztinnen und Zahnärzte aus. Pro Studienjahr schließen insgesamt etwa 185 Zahnmediziner erfolgreich ihr Studium ab (Jena etwa 55, Halle etwa 35-40, Leipzig und Dresden zusammen etwa 90). Allerdings ist nur ein geringer Teil der jungen Zahnärztinnen und Zahnärzte in der Region verwurzelt oder lässt sich hier nieder. Das gleicht die hohe Anzahl älterer Zahnärzte unmittelbar vor dem Ruhestand bei weitem nicht aus. Die drei mitteldeutschen Bundesländer stehen vor ähnlichen Herausforderungen: In der ehemaligen DDR wurden in den 1970er und 80er Jahren zahlreiche Zahnmediziner ausgebildet. Diese machen heute in manchen Gegenden bis zur Hälfte aller berufstätigen Zahnärzte und Praxisinhaber aus. Sie werden absehbar während der nächsten fünf bis zehn Jahre in Rente gehen – oft ohne ihre Praxis an Nachfolger übergeben zu können. Dieses Praxissterben vor allem in ländlichen Gebieten gefährdet die wohnortnahe Versorgung schon jetzt akut. Immer mehr Patienten drängen in immer weniger Praxen.



Dr. Christian
Junge



Dr. Thomas
Breyer



Dr. Carsten
Hünecke

Die zahnärztlichen Körperschaften selbst unternehmen seit Jahren enorme Anstrengungen, um junge Zahnmediziner für ein Berufsleben in Thüringen, Sachsen oder Sachsen-Anhalt zu begeistern: Sie vermitteln Praktika, fördern Hospitationen in ländlichen Zahnarztpraxen auch finanziell, arbeiten bei der Verteilung der studienverpflichtenden Praxisformulare eng mit den Universitäten zusammen, organisieren die Fortbildung und Vernetzung des zahnärztlichen Nachwuchses sowie vieles andere mehr. Die

Sicherung einer flächendeckenden Gesundheitsversorgung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nur im Miteinander von Heilberufen, Hochschulen und Politik gelingen kann. Die richtigen Konzepte für eine wohnortnahe zahnmedizinische Betreuung werden ganz gewiss zu einer wichtigen Wahlentscheidung bei den mitteldeutschen Landtagswahlen in diesem und im nächsten Jahr – nicht nur für Zahnärztinnen und Zahnärzte oder ihre Praxisteams, sondern vor allem für Millionen Wählerinnen und Wähler in Stadt und Land.

„DIE ARMEN ALTEN MENSCHEN!“

*Etabliertes Projekt „AzubiBiss“
ging in die nächste Runde*

„Die armen alten Menschen!“ – Diese spontane Aussage einer angehenden Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) bringt wohl auf den Punkt, was eines der Kernanliegen des Projekt-tages „AzubiBiss“ des Referats Prävention der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt ist – Wissen und Verständnis um die Bedeutung der Mundgesundheit von Senioren zu wecken. Außerdem geht es bei dem Projekt, das in diesem Jahr am 13. März und 8. April an der Berufsbildenden Schule (BBS) „Otto Schlein“ in Magdeburg stattfand, um wertvolle Einblicke in die Berufe der Mitschüler, in diesem Fall angehender Pflegekräfte. Zunächst erhielten die Azubis im zweiten Lehrjahr bei einem einführenden Vortrag zur Zahn- und Mundgesundheit von Präventionsreferentin und Kammervorstand Dr. Nicole Primas jedoch Einblicke in die Veränderungen des menschlichen Körpers im Alter, die damit einhergehenden Krankheiten und Anforderungen für die Zahnhygiene sowie dafür zur Verfügung stehende Hilfsmittel.

Im Anschluss teilten sich die Azubis für die Stationsarbeit in Arbeitsgruppen aus ZFA und Pflegefachkräften auf. Für viele Aha-Erlebnisse sorgte der Altersanzug „Gert“ der ZÄK, dank dessen einengenden Schienen und Gewichten die Azubis im Handumdrehen um etliche Jahrzehnte alterten und so am eigenen Leib die Einschränkungen und das Erleben von Senioren, gerade wenn es um die eigene Mundhygiene geht, nachvollziehen konnten. Zu „Gerts“ Möglichkeiten gehören auch die Sehkraft einschränkende Brillen sowie Krämpfe simulierende Handschuhe, wie Julia Fleischer vom Referat Prävention den Azubis demonstrierte.

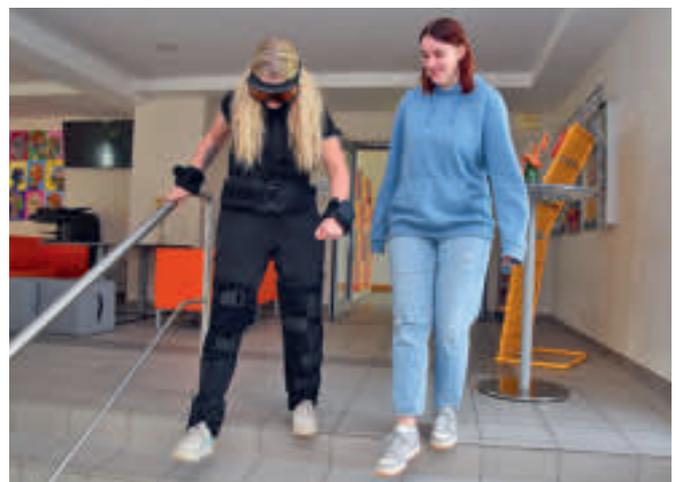
Organisiert wird der gemeinsame Projekttag „AzubiBiss“ von Schule und Zahnärztekammer bereits seit 2013 und fand in der aktuellen Form bereits zum siebten Mal statt. Seit 2018 ist er fester Bestandteil der Ausbildung von Pflegekräften und Zahnmedizinischen Fachangestellten an der BBS „Otto Schlein“. Entstanden ist das Projekt „AzubiBiss“ ursprünglich aus der Initiative „Altern mit Biss“ gemeinsam mit der Landesvereinigung für Gesundheit (LVG) heraus, weil das Pflegepersonal im Land Wissensdefizite beim Thema Mundgesundheit bei Pflegebedürftigen aufweist – daran hat bislang auch die Einführung der generalisierten Pflegeausbildung nicht viel geändert.



Traditionell beginnt der Projekttag mit einem Vortrag von Dr. Nicole Primas zur Zahn- und Mundgesundheit von Seniorinnen und Senioren.



ZÄK-Mitarbeiterin Julia Fleischer (r.) demonstriert zwei angehenden ZFA, wie schwer es sich mit Sehschwächen und Tremor lebt.



Ganz schön schwer: Der Altersanzug Gert simulierte zusätzliches Gewicht und Bewegungseinschränkungen. Fotos (3): Andreas Stein

ERST FERIENJOB, DANN EINE FAMULATUR

Die Hallenser Studierende Franziska Klinz ist eine der ersten zahnärztlichen Famulantinnen in Sachsen-Anhalt

Der Berufswunsch Zahnärztin steht für Franziska Klinz schon seit Kindertagen fest. Nun ist die 21-Jährige, die im fünften Semester Zahnmedizin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg studiert und aus der nahegelegenen Goethestadt Bad Lauchstädt stammt, eine der ersten Famulantinnen in einer Zahnarztpraxis in Sachsen-Anhalt. Die vierwöchige Famulatur, im Medizinstudium schon lange Pflicht, wurde mit dem Start der neuen zahnärztlichen Approbationsordnung im Wintersemester 2021/22 auch für angehende Zahnmediziner obligatorisch und soll den Studierenden außerhalb der Universität praxisnahe Einblicke in den Behandlungsalltag geben. „Ziel des universitären Angebotes einer Famulatur in Zahnarztpraxen oder in anderen Einrichtungen der zahnärztlichen Patientenversorgung soll es sein, die weitere klinisch-praktische Ausbildung zu ergänzen und den Studierenden Einblick in die Praxisabläufe auf verschiedenen zahnärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern zu geben“, erklärt Prof. Dr. Jeremias Hey, Direktor des Departments für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Universitätsmedizin Halle (Saale). Es gehe um Vorbereitung und Motivation zur selbstständigen zahnärztlichen Tätigkeit und auch um die Persönlichkeitsentwicklung, so Hey (siehe auch Interview S. 13).

Gesagt, getan: Während viele ihrer Kommilitoninnen und Kommilitonen sich noch von den Strapazen der ersten zahnärztlichen Prüfung erholen, startete Franziska Klinz ihre vierwöchige Famulatur in vertrauter Umgebung – nämlich in der Gemeinschaftspraxis von Dipl.-Stomat. Joachim Knapik und Dipl.-Stomat. Annette Knapik in ihrer Heimatstadt Bad Lauchstädt. „Franziska kennen wir schon lange als Patientin, Praktikantin und Ferienjobberin“, berichtet Annette Knapik. Entsprechend wenig Berührungsgänge gab es auf beiden Seiten und Franziska Klinz war von Beginn an nah dran an den Patienten – von denen sie viele in dem Städtchen mit knapp 9.000 Einwohnern selbst kennen. Franziska Klinz selbst freut sich, gleich in mehrfacher Hinsicht Praxisluft zu schnuppern, denn das Studium sei insbesondere in den ersten drei Semestern sehr theorielastig gewesen. Viele ihrer Mitstudierenden wür-



Dipl.-Stomat. Joachim Knapik und Dipl.-Stomat. Annette Knapik aus der Goethestadt Bad Lauchstädt im Saalekreis freuen sich gemeinsam mit ihrer angestellten Zahnärztin Charlotte Schöber über die Verstärkung durch Famulantin Franziska Klinz (2.v.r.). **Foto: Andreas Stein**

den der Famulatur deshalb sehr positiv gegenüberstehen. Die Famulanten dürfen natürlich nicht selbst Patienten behandeln. „Aber Franziska darf zusehen, Fragen stellen, übungsweise Abdrücke und Provisorien erstellen und nicht zuletzt den Ablauf der Behandlung eines Patienten von Anfang bis Ende verfolgen, zum Beispiel bei der Versorgung mit Prothetik, erklärt Joachim Knapik. Franziska frage sehr viel, und das sei gut so. „Ich interessiere mich besonders für Implantologie und Chirurgie“, sagt die Famulantin. Eine wichtige Ansprechpartnerin für Franziska Klinz ist auch Charlotte Schöber – die seit kurzem bei Knapiks angestellte Zahnärztin kommt selbst aus der Region, hat bis 2020 in Leipzig Zahnmedizin studiert und ihre Assistenzzeit in der Zahnarztpraxis Knapik absolviert. „Ich selbst habe noch nach alter Approbationsordnung studiert und finde die Möglichkeit der Famulatur sehr gut“, sagt die 26-Jährige.

„Franziskas Anwesenheit tut uns gut und ist bereichernd“, sagt Annette Knapik, die gemeinsam mit ihrem Mann und Charlotte Schöber in der frisch sanierten Praxis das komplette Behandlungsspektrum der modernen Zahnheilkunde anbietet, bis hin zu Implantologie und Chirurgie. Bei Knapiks treffen so die langjährige Berufserfahrung der beiden Praxisinhaber und 'frischer Wind' aus der Universität aufeinander – und davon profitieren offensichtlich beide Seiten. Und für die Patienten sei es auch ein Lerneffekt, neue Gesichter zu sehen, die womöglich die nächste Behandlungsgeneration darstellen. Joachim Knapik, der selbst Vorsitzender der Kreisstelle Mer-

seburg ist, weiß um die Nachwuchssorgen seiner Kolleginnen und Kollegen und möchte die Kollegenschaft ermutigen, ebenfalls Famulanten aufzunehmen. Trotz der nahen Universitätsstadt Halle sei die Zahl der Praxisschließungen in der Umgebung mit wachsendem Patientenaufkommen und immer mehr Notdiensten deutlich spürbar. Nach ihren Zukunftsperspektiven befragt, sagt Famulantin Franziska Klinz, ihr und auch vielen ihrer Kommilitoninnen und Kommilitonen sei die Nähe zu Familie und Freunden wichtig. Darum könne sie sich sehr gut vorstellen, nach dem Studium in der Heimat zu bleiben. Für die Praxis Knapik

wäre dies ein – leider zu seltener – Glücksfall. Um Studierenden mehr Einblicke in den Praxisalltag zu geben, hatten Universität und Zahnärztekammer bereits 2017 einen Kooperationsvertrag abgeschlossen, der Famulaturen auf freiwilliger Basis möglich machte – leider wurde das Angebot durch die Studierenden nur wenig genutzt. Das änderte sich mit der Verpflichtung in der 2020 in Kraft getretenen und 2021 pandemiebedingt mit einem Jahr Verspätung gestarteten neuen Approbationsordnung. An der Famulatur interessierte Praxen können sich auf der ZÄK-Homepage registrieren – derzeit sind es 52 (s. u.).

FAMULATUR: WICHTIGE EINBLICKE IN DIE TÄGLICHE PRAXIS

Was müssen Zahnarztpraxen und Studierende in Sachen Famulatur wissen? Dazu haben die ZN Prof. Dr. Jeremias Hey, Direktor des Departments für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Universitätsmedizin Halle, befragt.

Wie organisiert das Department die Ableistung der Famulaturen – oder ist es den Studierenden selbst überlassen, sich Famulaturpraxen zu suchen und den Nachweis für die Famulatur zu erbringen?

Beides ist möglich. Uns liegt es am Herzen, dass die Studierenden in Sachsen-Anhalt erste Praxiserfahrungen sammeln. Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt hat hier in der Vergangenheit schon einige Erfahrungen mit einer freiwilligen Famulatur machen können. Sie hat die Zahnarztpraxen in Sachsen-Anhalt informiert und die Bereitschaft erfragt, für die neue Pflichtfamulatur als Famulaturpraxis zur Verfügung zu stehen. Auf den Seiten der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt kann man die Praxen abrufen. Wir stellen diese Liste den Studierenden auch intern zur Verfügung. Die Studierenden nehmen Kontakt mit den Praxen auf und sprechen Zeiten für eine Famulatur individuell ab. Wir bereiten den entsprechenden Vertrag zwischen Universität und Praxis vor, der Grundlage für jede Famulatur ist. Wenn die Studierenden eine Praxis außerhalb von Sachsen-Anhalt oder eine Praxis, die nicht auf der Liste geführt ist, auswählen, nimmt diese Praxis Kontakt zu uns auf. Ein entsprechender Vertrag kann geschlossen werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Welche Voraussetzungen müssen Famulaturpraxen mitbringen?

Die von einer Zahnarztpraxis zur Ausbildung der Zahnmedizin-Studierenden zu erfüllenden Voraussetzungen bestimmen sich nach dem „Anforderungsprofil für zahnmedizinische Famulaturpraxen“ der Universität Halle. Diese sind unter anderem auf den Seiten der ZÄK Sachsen-Anhalt zu finden.

Was sind die wesentlichen Lerninhalte und -ziele der Famulatur aus Sicht des Departments?



Prof. Dr.
Jeremias Hey

Ziel des universitären Angebotes einer Famulatur in Zahnarztpraxen oder in anderen Einrichtungen der zahnärztlichen Patientenversorgung soll es sein, die weitere klinisch-praktische Ausbildung zu ergänzen und den Studierenden Einblick in die Praxisabläufe auf verschiedenen zahnärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern zu geben. Die Studierenden sollen hierdurch einen frühzeitigen Einblick in die tägliche Praxis des Zahnarztes bzw. der Zahnärztin mit all ihren

Facetten wie beispielweise Praxismanagement, Patientenkommunikation oder Teamführung erlangen. Die zukünftigen Kolleginnen und Kollegen sollen so für eine selbstständige zahnärztliche Tätigkeit vorbereitet und motiviert werden. Zudem soll dieser frühe Kontakt zwischen den Studierenden und dem zahnärztlichen Praktiker auch einen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der angehenden Zahnmediziner leisten.

Was dürfen Famulanten – was nicht?

Die Zahnarztpraxis integriert die Studierenden in den zahnärztlichen Praxisbetrieb, sodass diese bei der Beratung und Behandlung der Patienten anwesend sein können, soweit diese damit einverstanden sind. Selbständige Behandlungsmaßnahmen der Studierenden am Patienten sind nicht zulässig.

Werden die Famulaturpraxen bzw. die Praxisinhaber irgendwie geschult oder vorbereitet?

Eine Vorbereitung erfolgt nicht. Die Famulaturen werden evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation sind Grundlage für die Entscheidung zur Fortsetzung der Kooperation.

Können Praxen, die jetzt oder in Zukunft Interesse an Betreuung einer Famulatur haben, sich melden?

Natürlich. Interessierte Praxen aus Sachsen-Anhalt finden die Kontaktdaten auf den Seiten der ZÄK unter www.zaek-sa.de/junges-mitglied-studierende/famulaturen-fuer-studierende/.





Archäologin Dr. Laura Dietrich erforscht an der Uni Halle die Ausbreitung des sogenannten 'neolithic package' von Kleinasien bis nach Mitteleuropa. Das Foto zeigt sie im Labor mit einer Replik einer der beiden wichtigsten Erfindungen, einer Steinaxt. **Foto: Andreas Stein**

„REIBSTEIN IST DER THERMOMIX DER STEINZEIT“

Dr. Laura Dietrich untersucht in Mitteleuropa die Ausbreitung des 'neolithic package'

Die Archäologin PD Dr. Laura Dietrich ist neue Heisenberg-Forscherin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU). Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) fördert ihre Arbeit im Rahmen des begehrten Heisenberg-Programms mit mehr als 500.000 Euro. Laura Dietrich untersucht, wie Menschen in der Jungsteinzeit Werkzeuge genutzt und ihre Nahrung zubereitet haben. Für ihre Forschung verknüpft sie Methoden der Archäologie mit experimentellen Ansätzen, naturwissenschaftlichen Methoden und Künstlicher Intelligenz (KI). So will die Wissenschaftlerin mehr darüber erfah-

ren, wie und warum der Mensch sesshaft wurde, was durchaus auch einiges mit Zähnen zu tun hat. Aus der Bundeshauptstadt Berlin kam Dr. Laura Dietrich ins vergleichsweise beschauliche Halle (Saale), weil ihre geplanten Ausgrabungsprojekte ab Herbst 2024 in Großraum Mitteleuropa stattfinden sollen. Außerdem sei das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, mit dem sie eng zusammenarbeitet, ein Vorzeigegam mit bester Infrastruktur und tollem Fundus. „Ich kann dort Funde untersuchen lassen und bilde im hervorragenden wissenschaftlichen Umfeld der MLU Hallenser Studierende aus, die später am Amt arbeiten – eine win-win-Situation für alle“, so Dr. Dietrich.

In dieser Region möchte die gebürtige Österreicherin der Frage nachgehen, wann und wie unsere Vorfahren ihre Lebensweise geändert haben und von Jägern und Sammlern zu sesshaften Bauern wurden. Der Schritt der Sesshaftwerdung stelle einen enormen Wandel in der Menschheitsgeschichte dar, denn er bedeute ein völlig anderes Welt- und Gesellschaftsbild. Man könne sagen, durch diesen Schritt sind die heutigen Menschen, was sie sind, so Laura Dietrich. Wie man bis in die Gegenwart sehe, sei das menschliche Zusam-

menleben nicht leicht und von Gewalt geprägt. Mit dem Verschwinden der nomadischen Lebensweise und der Sesshaftigkeit entstanden Territorien, Gewalttätigkeiten und Kriege, wie man auch an den archäologischen Funden sehen könne – etwa bei zertrümmerten Schädeln und Waffen als Prestigeobjekt in Grabbeigaben. Gleichzeitig hätten sich die Menschen ein permanentes Zuhause gebaut und begonnen, ihre Umwelt zu verändern sowie Tiere und Pflanzen zu domestizieren, die sich dann ihrerseits genetisch veränderten, so Laura Dietrich. Dieser Prozess habe um das Jahr 9.500 v. Chr. in Anatolien und im heutigen Syrien begonnen und sich über Südost- und Mitteleuropa nach Westen und Norden bis nach England verbreitet, wo er etwa 3.500 v. Chr. endete. Auf dem Gebiet des heutigen Sachsen-Anhalt würden sich um 5.500 v. Chr. archäologische Spuren der ersten Bauern, der sogenannten Linearbandkeramiker, finden, wie man durch DNA-Untersuchungen nachweisen konnte. Sie waren wohl die ersten, die die fruchtbaren Lössböden der Region für Ackerbau und Viehzucht nutzten.

ERFINDUNGEN, DIE DIE WELT VERÄNDERTEN

„Entscheidend dafür, dass eine größere Menge von Menschen länger an einem Platz überleben kann, ist auch die beständige Verfügbarkeit von Essen und Trinken. Statt nur zu jagen, legten sich die Menschen auf sieben so genannte 'founder crops', also Gründerpflanzen, fest – Urgetreide wie Einkorn, Emmer oder Gerste sowie Hülsenfrüchte wie Linsen, Kichererbsen und in Asien den Reis. Sie begannen mit dem intensiven Anbau dieser Pflanzen. Enorm bedeutend dafür war das 'neolithic package'“, erklärt Dr. Dietrich. Darunter verstehe man Erfindungen, mit denen der Mensch die Welt verändert hat, etwa Keramik, Reibsteine und Steinbeile. Vor allem die beiden letztgenannten seien aus ihrer Sicht entscheidend für die Sesshaftwerdung. Mit dem Steinbeil konnte man kraft- und zeitsparend so ziemlich alles machen – Tiere zerlegen, Feldarbeit, ganze Wälder abholzen, Häuser und Möbel bauen oder eben kämpfen. „Beim Reibstein könnte man sagen, er ist der Thermomix der Steinzeit“, sagt Laura Dietrich und lacht. Bei Ausgrabungen in der prähistorischen Stätte Göbekli Tepe im Südosten der heutigen Türkei, an denen auch Laura Dietrich beteiligt war, wurden enorme Mengen von Reibsteinen und Tröge mit einem Fassungsvermögen von bis zu 160 Liter gefunden. In den Trögen habe man Spuren von Breien und Bier nachweisen können. Brei sei in Mengen herstellbar, gut sättigend und daher für große Menschenmengen geeignet. Bier ist im Gegensatz zu Regenwasser viel länger haltbar.

Die Herstellung von Brot sei dagegen nachweislich erst deutlich später aufgekommen, als Luxusprodukt, das deutlich besser schmeckt. Anfangs hätten die Menschen die Körner nur

zerdrückt, für Brot brauche es jedoch sehr feines Mehl – was also deutlich mehr Aufwand bedeutet. Wie wichtig die dafür notwendigen Reibsteine waren, habe man durch Funde sehr schwerer Läufer – also der Steinen, die beim Mahlen bewegt wurden – als Grabbeigaben bei Frauen in Kreisgrabenanlagen nachweisen können.

Mit dem 'neolithic package' wandelte sich auch die Lebensweise der Menschen, so Laura Dietrich. Einerseits bekamen Religion und Kultur einen Schub, nicht zuletzt sei auch eine Kochkultur entstanden – so konnte man in Trögen zusammengesetzte Gerichte mit mehreren Zutaten sowie würzenden Kräutern nachweisen. Der Wandel der Lebensweise lasse sich aber auch an den gefundenen Skeletten sehen. Frauen, die zur Herstellung von Essen mit schweren Reibsteinen Getreidekörner zerdrückten und zu feinem Mehl verrieben, verrichteten eine monotone und anstrengende Arbeit – sie seien trainierter als moderne Ruderer gewesen und hätten entsprechend kaputte Knie vom Hocken und abgenutzte Knochen in Armen und Rücken gehabt. „Ich arbeite auch viel experimentell und



STECKBRIEF

PD DR. LAURA DIETRICH

Die Archäologin PD Dr. Laura Dietrich, geboren 1978, studierte Ur- und Frühgeschichte, Vorderasiatische Archäologie, Klassische Archäologie und Geschichte an der Universität Bukarest und der Freien Universität Berlin. 2010 wurde sie an der FU promoviert, 2022 folgte dort die Habilitation. Dazwischen war Dietrich an mehreren wissenschaftlichen Einrichtungen tätig und führte verschiedene Ausgrabungen durch. Vor ihrem Wechsel an die MLU war die Forscherin am Österreichischen Archäologischen Institut als stellvertretende Leiterin der Gruppe "Prehistoric Phenomena" tätig.

Seit dem Jahreswechsel ist Laura Dietrich neue Heisenberg-Forscherin am Institut für Kunstgeschichte und Archäologien Europas der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU). Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) fördert ihre Arbeit im Rahmen des begehrten Heisenberg-Programms mit mehr als 500.000 Euro.

kann aus eigener Erfahrung sagen, wie anstrengend das ist“, bekräftigt Laura Dietrich. Wo Tiere und Menschen dicht beieinander leben, seien außerdem Zoonosen entstanden, Krankheiten seien also von Tieren auf die Menschen übergesprungen. Die Hygiene war schlechter, wenn viele Menschen auf engem Raum zusammenlebten, sie starben früher. Unter dem Strich seien die Nahrungsressourcen aber plötzlich ungleich stabiler gewesen, weshalb sich die sesshafte Lebensweise durchsetzte, erklärt die Archäologin.

SESSHAFTE LEBENSWEISE WAR SCHÄDLICH FÜR DIE ZÄHNE

Beim Thema Lebensbedingungen kommen auch die Zähne ins Spiel. Im Zuge der Sesshaftwerdung und der Umstellung auf kohlenhydratbasierte Nahrung sehe man in gefundenen Gebissen im Gegensatz zu den Jägern und Sammlern nunmehr Spuren von Karies und Abnutzung durch das beim Mahlen entstehende Steinmehl. Für das menschliche Gebiss war diese Lebensweise also ziemlich schädlich. Andererseits habe man im Labor den Zahnstein nach Partikeln von Lebensmitteln untersuchen können – die darin enthaltenen Isotope geben Aufschluss darüber, wie und wovon sich die Menschen ernährt haben. Außerdem arbeite die Archäologie längst interdisziplinär und nutze Untersuchungsmethoden anderer Fachrichtun-

gen, beispielsweise der Informatik und der Mathematik. Ihr Ziel sei es, Wissen nicht nur anhand von Ausgrabungen und Funden zu gewinnen. Es gehe ihr auch darum, gefundene Objekte in ihrem historischen Kontext zu erforschen und gewissermaßen Biografien dieser Gegenstände zu erstellen. Dafür sollen möglichst originalgetreu nachgebaute Steinbeile und Reibsteine zum Einsatz kommen. „Wir werden die Replikate so benutzen, wie wir glauben, dass sie damals benutzt wurden – also Äxte zum Holzfällen und Reibsteine zum Getreidemahlen. Die Abnutzung der neuen Werkzeuge wird dabei akribisch erfasst, mit 3D-Scannern dokumentiert und mit den Originalen abgeglichen. Das Ziel ist, so mehr darüber herauszufinden, mit welcher Technik, wie häufig und wie intensiv die Steinzeitgeräte genutzt wurden. Diese Erkenntnisse sollen wiederum in KI-gestützte Simulationen einfließen, die den Einfluss des Menschen auf seine Umwelt untersuchen“, so Dr. Laura Dietrich.

Vom negativen Einfluss kohlenhydratreicher Ernährung auf die Zähne im Zuge der Sesshaftwerdung hat die Menschheit bis heute etwas, wie jede Zahnarztpraxis weiß. Archäologin Dr. Laura Dietrich glaubt, die zweite große Disruption in der menschlichen Ernährungsgeschichte werde Essen sein, dass vollständig im Labor entsteht.

MANCHER ZAHN
WAR NICHT MEHR ZU
ERHALTEN, ABER
DURCH IHRE SPENDE
KÖNNEN WIR UNSER
DENTALES ERBE
BEWAHREN.

[www.zm-online.de/
dentales-erbe](http://www.zm-online.de/dentales-erbe)

500.000
EXPONATE
AUS 5.000
JAHREN



Spenden Sie jetzt zum Erhalt und zur Archivierung unserer dentalhistorischen Sammlung!

Sie können direkt auf folgendes Konto spenden:

Dentalhistorisches Museum
Sparkasse Muldental
Sonderkonto Dentales Erbe
IBAN DE06 8605 0200 1041 0472 46

Bei Angabe von Namen und E-Mail-Adresse wird eine Spendenquittung übersandt.



STRUKTUR, SORGFALT, KOMPETENZ

*Dr. Karsten Schmidt aus Dessau-Roßlau
ist neuer KFO-Obergutachter*

Drei Worte stehen für das Credo der Kieferorthopädischen Gemeinschaftspraxis Dres. Schmidt in Dessau: Struktur, Sorgfalt, Kompetenz. Damit sei sein Team seit nunmehr 30 Jahren immer gut gefahren, erklärt Dr. Karsten Schmidt. „Wir sorgen mit unserer langjährigen Erfahrung und Fachkompetenz für perfektes Lächeln.“ Doch der geborene Dessauer ist nicht nur dafür zuständig, sondern auch für gelegentliche Falten auf der Stirn. „Ich bin seit 25 Jahren Gutachter in der Kieferorthopädie, seit Anfang Februar hat man mich als Nachfolger von meinem Magdeburger Kollegen Dr. Hans-Jörg Willer von der KZBV zum Obergutachter für Kieferorthopädie im GKV-System berufen.“ Damit gehört zu deren – im Einvernehmen mit den Krankenkassen benannten – relativ kleinen Kreis weiter ein Kieferorthopäde aus Sachsen-Anhalt. Gefragt ist der 63-Jährige, der nach dem Physikum an der MLU Halle an die HU Berlin wechselte und später die Facharztausbildung in Bayern absolvierte, wenn gegen die Entscheidung des Gutachters vom behandelnden Zahnarzt und der Krankenkasse Einspruch eingelegt wird. „Wenn ein Obergutachten angestrebt wird, bekomme ich den Auftrag zur Begutachtung, zumeist schon mit konkreten Fragestellungen. Der zahnärztliche Kollege erhält die gleichen Unterlagen. Dazu zählen Patientenfotos, Modelle und Röntgenaufnahmen.“ Der Patient selbst sei übrigens nicht antragsberechtigt.

Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, egal ob auf Landes- oder Bundesebene, verstehen das Gutachterwesen als „Instrument der Qualitätssicherung“. Dr. Schmidt blickt auf ein Vierteljahrhundert Gutachter-Praxis in Sachsen-Anhalt zurück und gesteht freimütig: „Ich habe selbst in der ganzen Zeit nie ein Obergutachten angestrebt. Wir konnten alles vernünftig im Kollegenkreis klären. So erwartet mich nun ein Stück Neuland.“ Die KZBV geht davon aus, dass die Zahl der Obergutachten derzeit unter einem halben Prozent der Behandlungsfälle liegt.

Krankenkassen lassen Behandlungspläne begutachten, hinterfragen Therapieänderungen und Verlängerungsanträge. Die Kosten dafür trägt die Krankenkasse, die die „leistungsrechtliche Entscheidung für die Kostenübernahme“ treffen



Dr. Karsten Schmidt aus Dessau-Roßlau ist neuer Obergutachter für Kieferorthopädie der KZV Sachsen-Anhalt. In seiner Freizeit entspannt er sich beim Tennisspiel. Foto: Uwe Kraus

kann. Dr. Karsten Schmidt verweist darauf, dass sich das Gutachten an Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit orientiere. „Basis ist dabei die Kieferorthopädische Indikationsgruppe. Bei KIG 1/2, einer leichten Zahnfehlstellung, geht es um die Ästhetik, da sollte die GKV-Gemeinschaft nicht zur Kasse gebeten werden.“ Ob er die Patienten, um deren zukünftige kieferorthopädische Betreuung es im Gutachten geht, auf dem Stuhl in seiner Praxis sitzen habe? „Das kommt äußerst selten vor. Meist reichen die Unterlagen, die wir von den Behandlern erhalten. Doch in der KIG-Gruppe T prüfen wir, ob eine persönliche Untersuchung des Patienten erforderlich ist. Da geht es zumeist um Tiefbisse mit traumatischen Einbissen, was auf den eingereichten Modellen häufig nicht ausreichend erkennbar ist.“

Dr. Karsten Schmidt beobachtet sehr genau die Entwicklungen in seinem Facharztbereich. „Wir sind hier in Dessau-Roßlau drei kieferorthopädische Kollegen, das Patientenpotenzial haben wir hier in der Region. Sorgen bereitet uns eher der fehlende Nachwuchs bei unseren Helferinnen. Eine kieferorthopädische Fachangestellte ist stark spezialisiert, muss selbstständig am Patienten agieren, hält nicht nur den Absauger. Bei der Praxisausbildung kooperieren wir mit einer hiesigen Zahnarztpraxis, denn bei der Prüfung sollen die jungen Leute auf allen Gebieten fit sein.“ Wie er sich selbst fit hält? „Mein Hobby ist der Tennissport. Der liegt mir sehr am Herzen. Seit einigen Jahren bin ich Präsident des Vereins TC Rot-Weiß Dessau. Wir haben hier die Bauhaus-Open aus der Taufe gehoben. Da kommen bei der sechsten Auflage vom 15. bis 18. August hoffentlich wieder um die einhundert Spieler zu uns an die Mulde“, freut sich Dr. Karsten Schmidt. *Uwe Kraus*

NÄCHSTE RUNDE FÜR „MEDIZINER UND MALEREI“

Vernissage am 1. Juni 2024 im
MDR-Landesfunkhaus in Magdeburg

Magdeburg (ZN). Künstlerisch kreative Mediziner finden sich vielerorts in kleinen Gruppen zusammen. Seit dem Jahre 1988 organisiert hingegen „Mediziner & Malerei“ deutschlandweit alle zwei Jahre eine mehrtägige Zusammenkunft medizinischer Freizeitkünstler in Verbindung mit facettenreichen, ansehnlichen Ausstellungen. Freundschaften sind entstanden und stärken diese Gemeinschaft. Die regelmäßig begleitenden Kataloge dokumentieren anschaulich die inzwischen über 35-jährige Entwicklung dieses losen Zusammenschlusses von vorwiegend Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie einzelnen Angehörigen weiterer Heilberufe aus ganz Deutschland.

Am 1. Juni 2024 geht die Ausstellung mit einer Vernissage ab 14.30 Uhr im MDR-Landesfunkhaus in Magdeburg in die 21. Runde. Dann präsentieren bis zum 25. Juli 2024 33 Künstlerinnen und Künstler verschiedenster Fachrichtungen ihre Werke.



Zur Eröffnung spricht Prof. Dr. Uwe Ebmeyer, Präsident der Ärztekammer Sachsen-Anhalt. Musikalisch umrahmt wird die Vernissage von Jerzy Bojanowski an der Klarinette.

Übrigens: Einen tiefen Einblick in die wirkungsvollen Kooperationen, die Ausstrahlung und die Wahrnehmung von „Mediziner & Malerei“ vermittelt fortan eine museale Sammlung des Begründers und bisherigen Organizers dieser Interessengemeinschaft, Dr. med. Peter Erdmenger, in seinem ehemaligen Praxisgebäude in Köthen, Bernburger Straße 20, die nach telefonischer Anmeldung unter den Nummern 03496 213981 oder 0151 / 20210659 zu besichtigen ist. Für weitere Informationen steht die derzeitige Hauptverantwortliche, Frau Dipl. Stomat. Marianne Rademacher, Flechtingen, Telefon: 039054 139908, zur Verfügung.

SORGFÄLTIG AUFKLÄREN STATT SCHMERZENSGELD ZAHLEN

Hamburg (PM/EB). Nach einer (abgebrochenen) Wurzelspitzenresektion am Zahn 37 leidet ein Patient dauerhaft unter einem Nervschaden: Schmerzen, Taubheit und Sprachproblemen. Ein Behandlungsfehler konnte nicht festgestellt werden. Jedoch verurteilte das Landgericht München II – mittlerweile rechtskräftig – den Zahnarzt zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 20.000 Euro, da mangels ausreichender Aufklärung keine wirksame Einwilligung in den Eingriff vorgelegen habe (Az. 1 O 227/21). Das Gericht legt zunächst ausführlich dar, welche Anforderungen an eine Aufklärung zu stellen sind. Es weist darauf hin, dass es betreffend bestehende Risiken nicht darauf ankomme, wie oft sich das Risiko verwirklicht. „Entscheidend ist vielmehr die Bedeutung, die das Risiko für die Entschließung des Patienten haben kann“. Der Umfang der erforderlichen Aufklärung sei „umgekehrt proportional ... zur Dringlichkeit und zu den Heilungsaussichten“. Anders ausgedrückt: Bei gefährlichen und



Dr. Wieland
Schinnenburg

nicht dringlichen Eingriffen muss auch über Risiken aufgeklärt werden, die sich nur selten verwirklichen. Wenn es weniger gefährliche Behandlungsalternativen gebe, bestehe eine gesteigerte Aufklärungspflicht, so Rechtsanwalt und Zahnarzt Dr. Wieland Schinnenburg. Hier ging es um die Gefahr einer dauernden Taubheit und es bestanden zwei Alternativen, nämlich abwarten und Entfernung des Zahnes. In solchen Fällen reiche es nicht, nur auf die Gefahr einer Nervenläsion hinzuweisen, es müssen auch die Alternativen genannt werden. Eine solche Aufklärung konnte der Zahnarzt nicht belegen – u. a. deshalb, weil er für seine elektronische Dokumentation kein Änderungsprotokoll vorlegte, also nicht sicher war, ob nicht Änderungen vorgenommen wurden. Insbesondere vor Eingriffen, die schwerwiegende Folgen für den Patienten haben können, sollte also sorgfältig über auch seltene Risiken und bestehende Behandlungsalternativen aufgeklärt werden – und dies sollte fälschungssicher dokumentiert werden.

FRAUEN DOMINIEREN BEI PRAXISGRÜNDUNGEN

Düsseldorf (PM/EB). Laut KfW-Gründungsmonitor lag der Frauenanteil an den Existenzgründungen über alle Branchen hinweg im Jahr 2022 bei 37 Prozent. Im Vergleich dazu zeigen sich Frauen in akademischen Heilberufen deutlich unternehmerischer: Der Anteil der Ärztinnen belief sich im selben Jahr auf 61 Prozent, bei Zahnärztinnen waren es 53 Prozent. Apothekerinnen lagen zwar mit 48 Prozent immer noch über dem branchenübergreifenden Durchschnitt an Gründerinnen, doch der Anteil ist im Vergleich zu den Jahren davor signifikant gefallen: 2018 waren 62 Prozent der Apotheken gründenden Frauen. Diese Werte stammen aus den Analysen der Deutschen Apotheker- und Ärztekammer (apoBank), die die heilberuflichen Existenzgründungen regelmäßig auswertet. Gleichzeitig sind Frauen zurückhaltender als Männer: So hätten Ärztinnen im Jahr 2022 im Schnitt 88.000 Euro für die Übernahme einer hausärztlichen Einzelpraxis gezahlt, das sind 35 Prozent weniger als Männer. Bei den von Frauen übernommenen zahnärztlichen Einzelpraxen lag der Durchschnittspreis bei 223.000 Euro und der Unterschied bei zwölf Prozent.

8.873

Euro betrug im April 2023 der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst vollzeitbeschäftigter Beschäftigter in der Human- und Zahnmedizin in Sachsen-Anhalt als Vergütung, gefolgt von Berufen im Bereich der Geschäftsführung und Vorständen (7.625 Euro). Dies teilte das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt aus den Ergebnissen der Verdiensterhebung mit. Vollzeitbeschäftigte Fachkräfte im Land verdienten durchschnittlich 3.099 Euro brutto im Monat. Zahnmedizinische Fachkräfte innerhalb der Arzt- und Praxishilfe verdienten durchschnittlich 3.053 Euro. Beeinflusst würden diese Zahlen auch vom Schulabschluss, Berufsausbildungen und dem Wirtschaftsbereich, in dem die Tätigkeit ausgeübt wurde. **(PM/EB)**

ANZEIGE

Zahnärzte- Fortbildungstag

**Freitag, 7. Juni 2024, 15.30 Uhr,
Dompalais Erfurt, Peterstraße 3, 99084 Erfurt**
Teilnehmerbeitrag 130 EUR
inkl. Buffet und Seminarunterlagen



**Dr. jur.
Michael Haas**



**Diana
Wiemann-
Große**



**Tobias
Keller**



**Katerina
Waurick**



**Dr. jur.
Annetkatrin
Jentsch**



**Leonie
Wimmer**

Zahnärzte-MVZ – Vor- und Nachteile

Referent: **Dr. jur. Michael Haas**,

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Medizinrecht

Nicht jede Ehe hält ein Leben lang – Existenzfalle Scheidung

Referentin: **Diana Wiemann-Große**,

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwältin für Erbrecht

Korreferent: **Tobias Keller**, Rechtsanwalt, Familien- und Erbrecht

Fachkräfte für die Zukunft sichern:

Arbeitsrechtliche Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung

Referentin: **Katerina Waurick**, Rechtsanwältin, Internationales Vertragsrecht

Selbstbestimmt mit Patientenverfügung

Referentin: **Dr. jur. Annetkatrin Jentsch**, Rechtsanwältin, Medizinrecht

Unfall oder Krankheit des Zahnarztes – die richtige Vorsorgevollmacht

Referentin: **Leonie Wimmer**, Rechtsanwältin, Familien- und Erbrecht

Welches Zahnärztetestamente ist sinnvoll?

Referentin: **Diana Wiemann-Große**,

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwältin für Erbrecht

Wir bitten um Anmeldung telefonisch, per E-Mail oder über unsere Homepage bis zum 24. Mai 2024.

Punktevergabe gemäß Empfehlung BZÄK/DGZMK: 5 Fortbildungspunkte

Pöppinghaus | Schneider | Haas

Pöppinghaus | Schneider | Haas
Rechtsanwälte PartGmbH

Maxstraße 8
01067 Dresden

Telefon 0351 48181-0
Telefax 0351 48181-22

kanzlei@rechtsanwaelte-poepplinghaus.de
www.rechtsanwaelte-poepplinghaus.de

UMGANG MIT PANDEMIE WIRD AUFGEARBEITET

Unabhängige Kommission wertet Maßnahmen der Corona-Pandemie aus

Magdeburg (ZN). Anfang April hat nach einem Beschluss der Landesregierung die „Regierungskommission Pandemievorsorge“ ihre Arbeit aufgenommen. Das regierungsferne Gremium besteht aus 16 Experten und soll das Land auf künftige Pandemiesituationen vorbereiten, aber auch die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen und Entscheidungen während der Corona-Pandemie unter die Lupe nehmen. Neben dem Bund haben Medienberichten zufolge vier weitere Länder ähnliche Kommissionen eingerichtet. Im Mittelpunkt ihrer Arbeit sollen Themen wie Datenmanagement, Risikokommunikation, Maßnahmen und rechtliche Aspekte stehen. Am Ende sollen auch Empfehlungen für zukünftige Pandemien stehen, etwa was Infrastruktur oder Versorgung mit Medizinprodukten angeht. „Uns geht es darum, für



Prof. Dr.
Winfried Kluth

künftige Pandemien besser gewappnet zu sein. Dazu sollen die Erkenntnisse der Pandemiejahre seit 2020 aufgearbeitet werden und vor allem auch der Rat von Experten eingeholt werden“, hatte Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff bereits im November 2023 nach dem diesbezüglichen Kabinettsbeschluss mitgeteilt.

Vorsitzender der „Regierungskommission Pandemievorsorge“ ist der Jurist Prof. Dr. Winfried Kluth von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Zum Gremium gehören außerdem Hartmut Augustin (ehemaliger Chefredakteur der Mitteldeutschen Zeitung), Andreas Dieckmann (Präsident der Handwerkskammer Magdeburg), Susanne Eva Dörrwand (IHK Magdeburg), der ehemalige Verfassungsrichter Lothar Franzkowiak, Jens Hennicke (Medizinischer Dienst), Eike Hennig (Leiter des Gesundheitsamtes Magdeburg), Mike Keune (Schulleiter des Stiftungsgymnasiums Magdeburg), Tobias Knoch (Landessportbund), Angela Kolb-Janssen (Hochschule Harz), Peter Kuras, bis 2021 Oberbürgermeister von Dessau-Roßlau, die Hallenser Pflegewissenschaftlerin Gabriele Meyer, Soziologin Heike Ohlbrecht von der Uni Magdeburg, Landrat Götz Ulrich aus dem Burgenlandkreis, der ehemalige Magdeburger Kulturbeigeordnete Matthias Puhle sowie Carola Wilhayn, Leiterin des Referates Schulpsychologie am Landesschulamt. Ein Zwischenbericht der Kommission wird Ende des Jahres erwartet.

Foto: Uni Halle / Markus Scholz

SACHSEN-ANHALT BEKOMMT ZUCKERKRANKHEIT NICHT IN DEN GRIFF

Magdeburg (PM/EB). Nirgendwo in Deutschland ist die Zahl der Menschen mit Diabetes mellitus Typ 2 so hoch wie in Sachsen-Anhalt. Das geht aus aktuellen Daten des BARMER Instituts für Gesundheitssystemforschung (bifg) hervor. Demnach liegt der Anteil der Betroffenen in Sachsen-Anhalt bei 13,4 Prozent. Der Wert liegt 55 Prozent über dem Bundesdurchschnitt. „Sachsen-Anhalt scheint die Zuckerkrankheit nicht in den Griff zu bekommen. Der nationalen Diabetes-Strategie muss endlich mehr Bedeutung zukommen. Sie soll den Menschen helfen, durch einen gesunden Lebensstil diese Krankheit zu vermeiden oder zumindest ihre Auswirkungen zu lindern“, so Axel Wiedemann, Landesgeschäftsführer der Barmer in Sachsen-Anhalt.

Den bifg-Daten zufolge gibt es starke regionale Unterschiede in der Betroffenheit mit Diabetes mellitus Typ 2. Am weitesten unter dem Bundesdurchschnitt von 8,65 Prozent



Axel
Wiedemann

liegt Hamburg mit 6,1 Prozent. Dagegen kommt die Zuckerkrankheit in den ostdeutschen Bundesländern überdurchschnittlich oft vor. Nach Sachsen-Anhalt (13,4 Prozent) sind Sachsen und Brandenburg am stärksten betroffen. Hier wurde bei 12,5 Prozent beziehungsweise 12,1 Prozent der Bevölkerung Diabetes mellitus Typ 2 festgestellt.

Bei den Altersgruppen weisen die Barmer-Daten vor allem für Ältere in Sachsen-Anhalt hohe und zugleich steigende Betroffenenraten aus. Bei den 70- bis 79-Jährigen gab es demnach in den Jahren von 2013 bis 2022 einen Zuwachs von 31,7 auf 33,9 Prozent. Bei den 80- bis 89-Jährigen veränderte sich die Rate in derselben Dekade von 35,7 auf 37,2 Prozent. Die größte Steigerungsrate innerhalb von zehn Jahren gab es aber in der Gruppe der 30- bis 39-Jährigen. Dort stieg der Anteil von 1,5 auf 1,9 Prozent. Das entspricht einem Anstieg von 26,7 Prozent.

FORTBILDUNGSPROGRAMM FÜR ZAHNÄRZTE

Mai bis Juli 2024

UNTERNEHMERSCHULUNG: BUS-DIENST IN EIGENVERANTWORTUNG

Kurs-Nr.: ZA 2024-018 // ● 6 Punkte
in Halle (Saale) am 01.06.2024 von 9 bis 14 Uhr im Anker-
hof Hotel, Ankerstraße 1
Referent: Petra Laabs, Magdeburg
Kursgebühr: 105 Euro

AUSGEBUCHT

KOMPOSIT VON A-Z: EIN PRAKTISCHER KURS OHNE THEORIE (HANDS-ON)

Kurs-Nr.: ZA 2024-019 // ● 7 Punkte
in Magdeburg am 02.06.2024 von 9 bis 19 Uhr im Fortbil-
dungsinstitut der ZÄK, Große Diesdorfer Str. 162
Referent: Prof. Dr. Roland Frankenberger, Marburg
Kursgebühr: 220 Euro

AUSGEBUCHT

KOMPLEMENTÄRE SCHMERZTHERAPIE IN DER ZMK (EINFÜHRUNGSKURS)

Kurs-Nr.: ZA 2024-020 // ● 9 Punkte
in Magdeburg am 15.06.2024 von 9 bis 17 Uhr im Fortbil-
dungsinstitut der ZÄK, Große Diesdorfer Str. 162
Referent: Dr. Hans Ulrich Markert, Leipzig
Kursgebühr: 260 Euro

FORTBILDUNGSPROGRAMM FÜR PRAXISMITARBEITERINNEN

Mai bis Juli 2024

AUFFRISCHUNGSKURS FÜR DIE HYGIENE IN DER TÄGLICHEN PRAXIS – HALBTAGS

Kurs-Nr.: ZFA 2024-020 // ●

in Halle (Saale) am 03.05.2024 von 13 bis 18 Uhr im Ankerhof Hotel, Ankerstr. 2a

Referentin: Iris Wälter-Bergob, Meschede

Kursgebühr: 170 Euro

DIE FÜNFJÄHRIGE AKTUALISIERUNG DER KENNTNISSE IM STRAHLENSCHUTZ FÜR ZFA/ZAHNÄRZTLICHE ASSISTENZ

Kurs-Nr.: ZFA 2024-024 // ●

in Magdeburg am 15.06.2024 von 9 bis 12.30 Uhr im ACHAT Hotel, Hansapark 2

Referent: Gerald König, Erfurt

Kursgebühr: 85 Euro

AUFFRISCHUNGSKURS FÜR DIE HYGIENE IN DER TÄGLICHEN PRAXIS – GANZTAGS

Kurs-Nr.: ZFA 2024-021 // ●

in Magdeburg am 15.06.2024 von 9 bis 18 Uhr im Fortbildungsinstitut der ZÄK, Große Diesdorfer Str. 162

Referentin: Iris Wälter-Bergob, Meschede

Kursgebühr: 200 Euro

AUSGEBUCHT

DIE FÜNFJÄHRIGE AKTUALISIERUNG DER KENNTNISSE IM STRAHLENSCHUTZ FÜR ZFA/ZAHNÄRZTLICHE ASSISTENZ

Kurs-Nr.: ZFA 2024-025 // ●

in Magdeburg am 15.06.2024 von 13 bis 16.30 Uhr im ACHAT Hotel, Hansapark 2

Referent: Gerald König, Erfurt

Kursgebühr: 85 Euro

ENTSPANNUNG BEGINNT IM KOPF – WIE SIE LERNEN, MIT STRESS UMZUGEHEN

Kurs-Nr.: ZFA 2024-022 // ●

in Magdeburg am 15.05.2024 von 14 bis 18 Uhr im Fortbildungsinstitut der ZÄK, Große Diesdorfer Str. 162

Referentin: Kathleen Rose, Marke

Kursgebühr: 150 Euro

ENDO – BIS IN DIE WURZELSPITZE

Kurs-Nr.: ZFA 2024-026 // ●

in Magdeburg am 15.06.2024 von 9 bis 13 Uhr im Fortbildungsinstitut der ZÄK, Große Diesdorfer Str. 162

Referentin: Marion Borchers, Rastede

Kursgebühr: 160 Euro

DARF'S EIN BISSCHEN MEHR SEIN?! BEMA TRIFFT AUF GOZ! WAS IST ZU TUN? DIE AKTUELLE ABRECHNUNG ZAHNÄRZTLICHER LEISTUNGEN

Kurs-Nr.: ZFA 2024-023 // ●

in Halle (Saale) am 14.06.2024 von 14 bis 18 Uhr im Ankerhof Hotel, Ankerstr. 2a

Referentin: Marion Borchers, Rastede

Kursgebühr: 160 Euro

AUSGEBUCHT



BITTE BEACHTEN SIE:

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Fortbildungsveranstaltungen der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

1. Geltung

Die Geschäftsbedingungen gelten in ihrer zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Fassung zwischen der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt (nachfolgend „ZÄK“) und dem Teilnehmer/der Teilnehmerin und für alle Fortbildungsveranstaltungen der ZÄK.

2. Anmeldung

Eine verbindliche Anmeldung zu Fortbildungsveranstaltungen erfolgt durch Einsendung der von der ZÄK herausgegebenen Anmeldekarten. Eine verbindliche Anmeldung kann auch in Textform, per E-Mail, Fax oder Post erfolgen. Telefonische Anmeldungen sind nicht möglich und bleiben unberücksichtigt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Nach Anmeldung sendet die ZÄK dem Teilnehmer/der Teilnehmerin eine Buchungsbestätigung (nicht bei Großveranstaltungen) sowie eine Zahlungsaufforderung zu. Mit Zusendung der Buchungsbestätigung ist die Kursteilnahme verbindlich reserviert.

3. Stornierung

Teilnehmer/-innen können bis 14 Tage vor Kursbeginn (Posteingang) von ihrer Anmeldung ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Abmeldung muss in Textform oder schriftlich erfolgen. Es wird in diesen Fällen durch die ZÄK eine Stornierungsgebühr von 15,00 € erhoben. Bei später eingehenden Abmeldungen wird die Kursgebühr in voller Höhe in Rechnung gestellt. Bestätigte Anmeldungen können von dem Teilnehmer/der Teilnehmerin auf einen Ersatzteilnehmer/ eine Ersatzteilnehmerin übertragen werden, soweit diese ggf. bestehende Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und ausdrücklich vom ursprünglichen Teilnehmer/-in benannt wird.

Programm- und Terminänderung

Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung eines Kurses besteht nicht. Die ZÄK behält sich vor, angekündigte Kurse bis 10 Tage vor Beginn der geplanten Fortbildung aus organisatorischen Gründen abzusagen. Fällt eine Veranstaltung aus, werden die Teilnehmer/-innen unverzüglich in Kenntnis gesetzt und bereits gezahlte Gebühren erstattet. Die ZÄK behält sich in Ausnahmefällen

die Änderung von Terminen, Referenten und geringfügige Änderungen des Kursinhalts unter Wahrung des Gesamtcharakters der Veranstaltung und des Vertragszwecks vor.

Kursgebühr

Die Teilnehmergebühr umfasst, soweit nicht anders angegeben, die Kosten für Lehrmittel und Skripte. Die Teilnehmergebühr ist vom Teilnehmer/von der Teilnehmerin bzw., sofern abweichend in der Anmeldung angegeben, von der zahlungspflichtigen Person zu zahlen. Die Kursgebühr ist bis spätestens zum Kurstag unter Angabe der Kurs- und Rechnungsnummer auf folgendes Konto zu überweisen:

Deutsche Apotheker- und Ärztekbank eG
IBAN: DE70 3006 0601 0203 3991 68
BIC: DAAEEDDDXXX

Urheber- und Datenschutz

Fotografieren, Video- und Filmaufnahmen sowie Tonträgeraufnahmen sind in allen Fortbildungsveranstaltungen nur mit Einverständnis der ZÄK und des Referenten gestattet. Die ausgegebenen Arbeitsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht – auch nicht auszugsweise – ohne ausdrückliches vorheriges Einverständnis der ZÄK und des Referenten vervielfältigt werden. Gleiches gilt für Arbeitsunterlagen, Filme und Bilder die den Teilnehmern/-innen zur Verfügung gestellt werden. Die Kursteilnehmer erklären sich mit der automatischen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Kursabwicklung einverstanden. Die mit der Anmeldung übermittelten Daten werden von der ZÄK elektronisch gespeichert. Die Speicherung und weitere Verarbeitung der übermittelten Teilnehmerdaten erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes.

Haftung

Die ZÄK haftet nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden ihrer Mitarbeiter. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Auskünfte für die Fortbildung der Zahnärzte erteilt Herr Florian Wiedmann, Tel.: 0391 73939-14, Fax: 0391 73939-20.

Programm für Praxismitarbeiterinnen: Frau Jessica Vorstadt, Tel.: 0391 73939-15, Fax: 0391 73939-20.

Postanschrift: Gr. Diesdorfer Str. 162, 39110 Magdeburg.
Programmänderungen vorbehalten.

ANMELDEFORMULAR

Fortbildungsprogramm 2024 der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

HIERMIT MELDE ICH MEINE TEILNAHME ZU FOLGENDEN KURSEN AN:

Name

Vorname

Geb.-Datum

PLZ / Wohnort

Telefon dienstlich

Rechnungsanschrift
(verbindlich)

Praxis

Privat

Berufliche Tätigkeit

Praxisanschrift

Kurs-Nr.

Ort

Datum

Thema

Euro

Überweisung

Einzug

Kontoinhaber

Bankinstitut/Ort:

IBAN

BIC

Ort / Datum

Unterschrift / Stempel



Bitte ausgefüllt bis spätestens **14 Tage vor dem Kurstermin** einsenden oder faxen an: Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt, Gr. Diesdorfer Str. 162, 39110 Magdeburg, Fax 0391 73939-20. **Diese Anmeldung gilt nur für eine Person. Beachten Sie bitte die Geschäftsbedingungen!**



KLAGE AUF EHEGATTEN- UNTERHALT

*Prozesskosten sind
keine Werbungskosten*

Etwa 400.000 Ehen werden jährlich in Deutschland geschlossen – und rund 140.000 Paare beenden ihre Ehe wieder. Das ist nicht nur emotional anstrengend, sondern meist auch teuer, besonders, wenn zusätzliche Streitpunkte, wie Sorgerecht und Ehegattenunterhalt zu klären sind. In wenigen Fällen kann man das Finanzamt zwar an bestimmten Kosten beteiligen, doch die Hürden sind hoch, wie ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 18. Oktober 2023 (X R 7/20) erneut bestätigt. Im Streitfall wollte eine Steuerpflichtige die Prozesskosten bezüglich des Ehegattenunterhalts als vorweggenommene Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften im Rahmen des sog. Realsplittings geltend machen. Während das Finanzgericht (FG) der Klage stattgab, hob der BFH das Urteil wieder auf. Die diesbezüglich entstandenen Prozesskosten der Klägerin stellen demnach keine Werbungskosten bei ihren sonstigen Einkünften dar. Beratungs-, Vertretungs- und Prozesskosten können nur dann Werbungskosten sein, wenn der Gegenstand des Prozesses mit der Einkunftsart zusammenhängt, in deren Rahmen die Aufwendungen geltend gemacht werden. Infrage käme ggf. nur eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung. Allerdings sind Prozesskosten, insbesondere zu Ehescheidungen, grundsätzlich vom Abzug als außergewöhnliche Belastungen ausgeschlossen. Einzige Ausnahme: Es betrifft



Für alle Fragen rund um dieses Thema stehen Ihnen die Steuerberater der **ETL ADVITAX Dessau** gern beratend zur Seite.

StBin Simone Dieckow
Fachberaterin für Heilberufe
(IFU/ISM gGmbH)

Aufwendungen, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Ob diese Voraussetzungen vorlagen, hatte das FG aber nicht ausreichend geprüft. Der BFH hat den Fall daher an das FG zurückverwiesen.

Fazit: Wird nach einer Scheidung auf Ehegattenunterhalt geklagt, sind die dabei entstehenden Prozesskosten privat veranlasst. Sie stellen keine vorweggenommenen Werbungskosten von späteren Unterhaltseinkünften dar, denn erst mit der Antragstellung des Unterhaltsgebers auf Sonderausgabenabzug und der entsprechenden Zustimmung des Empfängers, diese als sonstige Einkünfte zu versteuern, werden die bis dahin privat veranlassten Zahlungen steuerlich relevant. Vor der Antragstellung verursachte Aufwendungen des Unterhaltsempfängers können daher keine (vorweggenommenen) Werbungskosten darstellen. Eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastungen kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Informationen zu weiteren Themen erhalten Sie in unserem kostenfreien Online-Seminar „Monatsticker – So sparen Sie Steuern“. Termine und Anmeldeöglichkeiten finden Sie unter www.advitax-dessau.de/events



Steuerberatung im Gesundheitswesen

Spezialisierte Fachberatung auf den Punkt

Ihr Spezialist in Sachsen-Anhalt: aktuell, modern, komfortabel und nachvollziehbar

Wir bieten Ihnen eine umfangreiche steuerliche und betriebswirtschaftliche Fachberatung zu Themen, wie z. B.:

<ul style="list-style-type: none"> - Praxisgründungs- und Praxisabgabeberatung - Praxiswertermittlung - Investitions- und Expansionsplanung - Umsatz- und Ertragsplanung mit Liquiditätsanalyse 	<ul style="list-style-type: none"> - Praxischeck / Benchmark - Finanz- und Lohnbuchhaltung - Steuerrücklagenberechnung - Beratung zur finanziellen Lebensplanung
---	--

Vertrauen Sie unserer mehr als 25-jährigen Erfahrung. Sprechen Sie uns an.

ETL ADVITAX Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. Dessau-Roßlau KG
 Niederlassung Dessau-Roßlau | Albrechtstraße 101 | D6844 Dessau | Ansprechpartnerin: Simone Dieckow, Steuerberaterin
 Telefon (0340) 54118 13 | Fax (0340) 54118 88 | advitax-dessau@eti.de | www.advitax-dessau.de | www.facebook.com/advitaxdessau
 ETL | Qualitätskanzlei

Praxisabgabe: Der Mensch steht immer im Vordergrund



Franziska Steller,
Praxisexpertin der apoBank

Eine erfolgreiche Praxisabgabe erfordert frühzeitige Planung – gute Vorbereitung ist das A und O. Denn auf dem Weg in den Ruhestand ergeben sich zahlreiche Fragestellungen und Wahlmöglichkeiten. Franziska Steller, Praxisexpertin der apoBank, berichtet, wie die Praxisabgabe gelingt, wo potentielle Fallstricke liegen und wie diese vermieden werden können. Zudem gibt sie Einblicke in die Ergebnisse der jüngsten Umfrage der Deutschen Apotheker- und Ärztebank (apoBank) „Abgabe – zwischen Wunsch und Wirklichkeit“.

Frau Steller, was sind die Hauptgründe, warum sich Zahnärztinnen und Zahnärzte entscheiden, ihre Praxis abzugeben?

Das ist ganz verschieden. Was mir in meinem Berufsalltag häufig begegnet, ist der Wunsch, beruflich kürzer zu treten oder ganz aufzuhören, weil das Renteneintrittsalter erreicht ist. Viele wollen auch mehr Zeit für persönliche Themen wie Familie, Freunde, Hobbys oder Reisen haben. Ich merke aber, dass da nicht selten zwei Herzen in einer Brust schlagen. Das persönliche Lebenswerk abzugeben fällt verständlicherweise gar nicht so leicht. Deshalb haben wir in unserer neuesten Umfrage auch danach gefragt, welche Wünsche mit der Abgabe einhergehen. Das Ergebnis: Die gute Versorgung der eigenen Patientinnen und Patienten, die Weiterbeschäftigung des Personals und dass die Praxis generell in „gute Hände“ abgegeben wird, liegt den befragten Personen besonders am Herzen. Die Umfrage zeigt also, dass der Mensch immer im Vordergrund steht – und das deckt sich mit meinen Erfahrungen aus der Praxis.

Wie lange im Voraus sollte man sich mit dem Thema Praxisabgabe beschäftigen?

3 – 5 Jahre sollten es schon sein. Häufig wird unterschätzt, dass einige Themen eine längere Anlaufzeit benötigen, allen voran die Suche nach einer geeigneten Nachfolge. Dabei macht es Sinn, auf mehrere Kanäle zu setzen – zum Beispiel haben wir sehr gute Erfahrungen mit unserer Praxisbörse gemacht. Sich im persönlichen Netzwerk umzuhören wäre ein weiterer Weg oder vielleicht sind auch schon Zahnärztinnen oder Zahnärzte in der eigenen Praxis angestellt, die Interesse an einer Übernahme haben könnten. Dabei gilt: Je besser meine Praxis läuft und je moderner sie im Hinblick auf Digitalisierung und Prozesse aufgestellt ist, desto größer ist die Chance, eine Nachfolge zu finden und einen guten Erlös zu erzielen.

Und wenn das nicht der Fall ist?

In einigen Fällen ist es ratsam, die Praxis vor Verkauf noch mal auf Vordermann zu bringen. Das betrifft nicht nur Modernisierung, sondern auch Optimierung der eigenen Wirtschaftlichkeit. Unsere Umfrage zeigt, dass mehr als die Hälfte vor der

Für Freunde der Statistik – **die wichtigsten Zahlen zur Abgabe bei Zahnärzten:**

80%

der Niederlassungen sind Praxisübernahmen

38%

der Zahnärztinnen und Zahnärzte sind über 55 Jahre alt

64 Jahre

ist das gewünschte Renteneintrittsalter

18 Monate

wird im Schnitt für den Abgabeprozess benötigt

Möchten Sie mehr rund um das Thema Praxisabgabe erfahren?

Dann freuen wir uns über Ihre Teilnahme an der Fortbildung „Die erfolgreiche Praxisabgabe“ am **05.06.2024 im Zahnforum in Halle (Saale)**. Die Veranstaltung ist mit 3 Fortbildungspunkten akkreditiert. Zur Anmeldung geht es über den QR-Code.



Praxisabgabe noch einmal etwas Geld in die Hand nimmt – und die Mehrheit diese Investition mehr als lohnend wahrnimmt. Wichtig ist zudem, sich im Vorfeld mit der Fragestellung zu beschäftigen, wie man den Übergang in den Ruhestand gestalten möchte. Einige Inhaberinnen und Inhaber möchten sofort ganz aussteigen, andere fühlen sich mit einem schrittweisen Ausklang wohler. Wenn sich Abgeber und Übernehmer gut verstehen und es die Räumlichkeiten hergeben, kann zum Beispiel eine Übergangszeit von ca. 3 Monaten eingeplant werden, in der gemeinsam in der Praxis gearbeitet wird.

Aus ihrem Beratungsalltag: Was sind die größten Herausforderungen bei der Praxisabgabe?

Mit der Praxisabgabe begibt man sich auf Neuland, dementsprechend wirken die Herausforderungen auf den ersten Blick recht groß. Gerade in Sachen Nachfolgesuche und Erzielung eines guten Erlöses sowie bei Planung und Organisation des Prozesses wünschen sich viele Unterstützung. Die gute Nachricht ist: Laut unserer Umfrage, bei der wir auch diejenigen befragt haben, die den Prozess der Abgabe schon hinter sich haben, liefen diese Themen im Nachgang weitaus runder als befürchtet. Ein weiterer Punkt, der meiner Erfahrung nach sehr wichtig ist und unbedingt mitgedacht werden sollte, ist eine strukturierte Kommunikation an alle Beteiligten. Hier heißt es: Mitarbeitende und Patienten frühzeitig einbinden und transparent über anstehende Veränderungen sprechen!

Sie haben eben schon das Thema Erlös ins Spiel gebracht. Woher weiß ich überhaupt, was meine Praxis wert ist?

Das ist eine gute Frage, denn viele Abgeberinnen und Abgeber haben zunächst gar keine Vorstellung davon, was sie für ihre Praxis verlangen können. Die Herausforderung ist, den schmalen Grat zwischen einem realistischen Marktpreis und einem guten Praxiserlös zu finden. Die Grundlage dabei bildet eine ganzheitliche Wertermittlung, die neben den materiellen Werten, wie Einrichtung und Gerätschaften, auch individuelle Parameter, wie die Patientenstruktur oder den Standort, berücksichtigt. Außerdem ist ein Marktpreisvergleich sinnvoll, sprich eine Einordnung der Praxis in die aktuelle Situation von Angebot und Nachfrage. Hier bieten wir als apoBank unseren Kundinnen und Kunden eine Praxiswertanalyse an, die all diese Kriterien erfüllt. Ergänzend dazu können wir ein individuelles Verkaufsexposé mit allen wichtigen Informationen zu der Praxis

in Word und Bild zusammenstellen, sodass die potentielle Nachfolge sich anhand eines Dokuments ein umfassendes Bild machen kann.

Und wenn ich weitere Unterstützung bei der Abgabe meiner Praxis benötige?

Ist das gar kein Problem. Wir wissen, dass es gar nicht so einfach ist, alle wichtigen Punkte im Abgabeprozess stetig im Blick zu haben. Daher haben wir einen ausführlichen Fahrplan entwickelt, in dem Abgeberinnen und Abgeber Schritt für Schritt durch alle Themen begleitet und mit wichtigen Tipps und Tricks versorgt werden – angefangen bei der Definition der persönlichen Ziele und Überlegungen zu grundlegenden Entscheidungen bis hin zur Praxiswertermittlung, der Nachfolgesuche, vertraglichen Themen und schließlich der finalen Praxisübergabe. Außerdem bieten wir deutschlandweit immer wieder Veranstaltungen rund um die Abgabe der eigenen Praxis an, bei denen man sich aufschauen kann.

Über die Praxisberatung der apoBank

Mit der Praxisberatung bietet die apoBank Zahnärztinnen und Zahnärzten ein ganzheitliches Beratungsangebot rund um die wirtschaftlichen Belange der eigenen Praxis. Bundesweit stehen Ihnen 15 spezialisierte Praxisexpertinnen und -experten für eine persönliche Begleitung zur Verfügung. Schauen Sie gerne auf unserer Webseite vorbei – dort finden Sie das gesamte Leistungsspektrum sowie Kontaktmöglichkeiten.



> [www.apobank.de/
praxis-apotheke/
optimieren/praxisberatung](https://www.apobank.de/praxis-apotheke/optimieren/praxisberatung)

PRÜFUNGSORDNUNG

für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte“ / „Zahnmedizinischer Fachangestellter“ der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt vom 18. Oktober 2023

INHALT

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

II. Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung
- § 12 Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderung
- § 13 Prüfungsgebühr

III. Abschnitt Durchführung der Prüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung und Inhalt der Prüfung
- § 16 mündliche Ergänzungsprüfung
- § 17 Prüfungsaufgaben
- § 18 Nichtöffentlichkeit
- § 19 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 20 Ausweispflicht und Belehrung
- § 21 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 22 Rücktritt, Nichtteilnahme

IV. Abschnitt Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 23 Bewertung
- § 24 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 25 Prüfungszeugnis
- § 26 Nicht bestandene Prüfung

V. Abschnitt Wiederholungsprüfung

- § 27 Wiederholungsprüfung

VI. Abschnitt Regelungen für Umschulungsprüfungen

- § 28 Prüfungsausschüsse
- § 29 Prüfungstermine für Umschulungsprüfungen
- § 30 Bezeichnung des Umschulungsabschlusses
- § 31 Antrag auf Zulassung zur Umschulungsprüfung
- § 32 Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfungen
- § 33 Gegenstand der Umschulungsprüfungen
- § 34 Gliederung, Inhalt und Dauer der Umschulungsprüfung
- § 35 Umschulungsprüfungszeugnis
- § 36 Anwendung der übrigen Vorschriften

VII. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 37 Rechtsmittel
- § 38 Prüfungsunterlagen
- § 39 Übergangsregelung
- § 40 Inkrafttreten

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 18. Oktober 2023 erlässt die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt gem. § 47 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 04. Mai 2020 (BGBl. I S 920) in der derzeit gültigen Fassung diese Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinischer Fachangestellter / Zahnmedizinische Fachangestellte“ (§ 6 Ausbildungsverordnung vom 25. März 2022, BGBl. I S. 487):

I. ABSCHNITT PRÜFUNGS-AUSSCHÜSSE

§ 1 Errichtung

Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt errichtet für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 Satz 1/§ 62 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfwesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule ange-

hören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter und Stellvertreterinnen. Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 2 und 7 BBiG).

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt für vier Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern und -nehmerinnen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 BBiG).

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden. Abs. 3 bis 7 gilt für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend (§ 40 Abs. 3 BBiG).

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen (§ 40 Abs. 6 BBiG), deren Höhe von der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind

miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

(2) Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(3) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(4) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Ausbildende und Ausbilder/Ausbilderinnen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(6) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 4 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Beide sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Sind beide gemeinsam verhindert, wählt der Prüfungsausschuss aus seiner Mitte nur für die anstehende Prüfung ein Mitglied, das den Vorsitz führt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abge-

gebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und von dem Vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

II. ABSCHNITT VORBEREITUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt setzt die einzelnen Prüfungstage fest.

(2) Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen in ihrem amtlichen Mitteilungsorgan rechtzeitig bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung

(1) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat,
2. wer einen von dem/der Ausbildenden und dem/der Auszubildenden unterschriebenen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß geführt hat und

3. wessen Ausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche/r Vertreter/innen zu vertreten haben.

(2) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungsdauer (§ 43 Abs. 1 BBiG) zurückgelegt hat und dessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet. Spätestes Ausbildungsende für die Zulassung zur Sommerprüfung ist der 30. September, für die Winterprüfung der 31. März,
2. wer einen von dem/der Ausbildenden und dem/der Auszubildenden unterschriebenen Ausbildungsnachweis und ein - ebenso von beiden Vorgenannten – unterschriebenes Röntgentestattheft als dessen Bestandteil ordnungsgemäß geführt hat und
3. wessen Ausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche/r Vertreter/innen zu vertreten haben und
4. wer am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat
5. wer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat. In diesem Fall ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Bildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten entspricht, was voraussetzt, dass der Bildungsgang

1. nach dem Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
3. durch Lernortkooperationen einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Absatz 1 BBiG).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird,

dass der/die Bewerber/in die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).

(3) Soldatinnen und Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen und Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmten Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin oder der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den Ausbildenden mit Unterrichtung des/der Auszubildenden zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann der/die Prüfungsbewerber/in selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 9 Abs. 2, Abs. 3 und bei Wiederholungsprüfungen, sofern das Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Der Anmeldung zum ersten Teil der Prüfung sind beizufügen:

1. in den Fällen des § 8 Abs. 1
 - Angaben zur Person
 - der ordnungsgemäß geführte und von dem/der Ausbildenden bzw. Ausbilder/in sowie dem/der Auszubildenden unterschriebene Ausbildungsnachweis
 - gegebenenfalls Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung
 - zusätzlich in den Fällen des § 8 Abs. 3 Abschlusszeugnis der berufsbildenden Schule oder der sonstigen Berufsbildungseinrichtung mit Nachweis der fachpraktischen Ausbildung
2. in den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3
 - Angaben zur Person sowie ein tabellarischer Lebenslauf
 - Tätigkeitsnachweis (inhaltlich, zeitlich) oder glaubhafte Darlegung über den entsprechenden Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeiten
 - gegebenenfalls Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung in bestätigter Form
 - letztes Zeugnis der zuletzt besuchten Schule (Kopie)

(4) Der Anmeldung zum zweiten Teil der Prüfung sind beizufügen:

1. in den Fällen des § 8 Abs. 2 und des § 9 Abs. 1
 - Angaben zur Person
 - die Bescheinigung über die Teilnahme am ersten Teil der Prüfung, sofern diese nicht bei der Zahnärztekammer Sach-

sen-Anhalt absolviert wurde

- der ordnungsgemäß geführte und von dem/der Ausbildenden bzw. Ausbilder/in sowie dem/der Auszubildenden unterschriebene Ausbildungsnachweis und das – ebenso von beiden Vorgenannten unterschriebene Röntgentestattheft als dessen Bestandteil
- gegebenenfalls Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung
- zusätzlich in den Fällen des § 8 Abs. 3 Abschlusszeugnis der berufsbildenden Schule oder der sonstigen Berufsbildungseinrichtung mit Nachweis der fachpraktischen Ausbildung
- zusätzlich in den Fällen des § 9 Abs. 1 eine Bescheinigung des Ausbildenden über mindestens gute Leistungen in der praktischen Ausbildung und Nachweis eines Notendurchschnitts von max. 1,8 in den bereits erteilten Lernfeldern durch Vorlage aller Berufsschulzeugnisse, wobei die Note 3 max. 2x erteilt sein darf.

(5) 2. in den Fällen des § 9 Abs. 2 und § 9 Abs. 3

- Angaben zur Person sowie ein tabellarischer Lebenslauf
- Tätigkeitsnachweis (inhaltlich, zeitlich) oder glaubhafte Darlegung über den entsprechenden Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeiten
- gegebenenfalls Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung in bestätigter Form
- letztes Zeugnis der zuletzt besuchten Schule (Kopie)

(6) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung ohne die in den Absätzen 3 und 4 geforderten Unterlagen; gegebenenfalls mit zusätzlicher Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 und § 62 Abs. 3 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Nicht zugelassene Prüflinge werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.

(4) Die Zulassung kann, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstag widerrufen werden. Wird die Täuschungshandlung erst später bekannt, so kann der Prüfling nach Anhörung in entsprechender Anwendung des § 21 von der Prüfung ausgeschlossen oder im Falle des erfolgrei-

chen Bestehens der Abschlussprüfung diese vom Prüfungsausschuss als nicht bestanden erklärt werden.

§ 12 Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderung

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für Menschen mit Hörbehinderung (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 10) nachzuweisen. Über Art und Umfang von Erleichterungen und Hilfen entscheidet die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt.

§ 13 Prüfungsgebühr

(1) Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr nach der Kostenordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(2) Diese ist in den Fällen des § 8 Abs. 1, 2 und des § 9 Abs. 1 von Auszubildenden und in dem Fall des § 9 Abs. 2 von Prüfungswerbenden bei der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten.

III. ABSCHNITT DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

§ 14 Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG). Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 15 Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten / zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZahnmedAusv) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf die Lernfelder gemäß dem Rahmenlehrplan der Berufsschule für Zahnmedizinische Fachangestellte.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Teilen 1 und 2. Teil 1 soll im vierten Ausbildungshalbjahr stattfinden. Teil 2 findet am Ende der Berufsausbildung statt. Den jeweiligen Zeitpunkt legt die zuständige Stelle fest.

(3) Teil 1 der Abschlussprüfung findet in den Prüfungsbereichen „Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten“ und „Empfangen und Aufnehmen von Patientinnen und Patienten“ statt. Die Prüfungsinhalte und -anforderungen an den Prüfling definieren §§ 9 und 10 ZahnmedAusv. Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein und schriftlich bearbeitet werden. Die Prüfungszeit beträgt je Prüfungsbereich 60 Minuten.

(4) Teil 2 der Abschlussprüfung findet in den Prüfungsbereichen „Assistieren bei und Dokumentieren von zahnärztlichen Maßnahmen“, „Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen“ sowie „Wirtschafts- und Sozialkunde“ statt. Die Prüfungsinhalte und -anforderungen an den Prüfling definieren §§ 13, 14 und 15 ZahnmedAusv.

Die Aufgaben der beiden letztgenannten Prüfungsbereiche müssen praxisbezogen sein und schriftlich bearbeitet werden. Die Prüfungszeit beträgt im zweitgenannten Prüfungsbereich 120 Minuten; im drittgenannten 60 Minuten. Im erstgenannten Prüfungsbereich hat der Prüfling eine praktische Arbeitsaufgabe durchzuführen und mit praxisüblichen Unterlagen/Arbeitsmitteln zu dokumentieren. Nach der Durchführung wird mit ihm ein auftragsbezogenes Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt. Der Prüfling erhält zunächst eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten. Die Prüfungszeit für die Durchführung der praktischen Arbeitsaufgabe beträgt 30 Minuten. Das anschließende auftragsbezogene Fachgespräch dauert höchstens 30 Minuten.

§ 16 Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben,

1. wenn er nur für einen der folgenden Prüfungsbereiche aus Teil 2 Abschlussprüfung gestellt worden ist:

- a) „Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen“ oder
- b) „Wirtschafts- und Sozialkunde“ und

2. wenn der benannte Prüfungsbereich schlechter als „ausreichend“ bewertet worden ist und

3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.

(4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 17 Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben und Musterlösungen werden von einem Ausschuss erstellt, den die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt bestellt. Ihm gehören Vertreter der Arbeitgeber/innen, Arbeitnehmer/innen und Lehrer/innen an. Die Prüfungsaufgaben und Musterlösungen sind von den Prüfungsausschüssen zu übernehmen.

§ 18 Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Beauftragte der zuständigen obersten Landesbehörde, der zuständigen Stelle, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmenden dem widerspricht.
- (3) Die in Abs. 2 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten; § 6 gilt sinngemäß.
- (4) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 19 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter der Leitung des/der Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.

§ 20 Ausweispflicht und Belehrung

- (1) Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitizes oder der Aufsicht über ihre Person unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen.
- (2) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung über Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen sowie von Rücktritt und Nichtteilnahme

me zu belehren.

§ 21 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling kann die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fortsetzen.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsbereich mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann oder missachtet er Sicherheitsvorschriften, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden, die den Sachverhalt zu protokollieren hat. Über die Folgen für den Prüfling entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Vor der endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Prüfling anzuhören.

§ 22 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt der Prüfling an der weiteren Prüfung nicht teil, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsbereiche nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, der im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als

nicht bestanden (= 0 Punkte).

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der gegebenenfalls anzuerkennenden Prüfungsbereiche entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt.

IV. ABSCHNITT BEWERTUNG, FESTSTELLUNG UND BEURKUNDUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

§ 23 Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung nach § 15 sowie die Gesamtleistung sind wie folgt zu bewerten:

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung 100 bis 92 Prozent der zu erreichenden Punktzahl = Note 1 „sehr gut“;
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung unter 92 bis 81 Prozent der zu erreichenden Punktzahl = Note 2 „gut“;
- eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung unter 81 bis 67 Prozent der zu erreichenden Punktzahl = Note 3 „befriedigend“;
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, unter 67 bis 50 Prozent der zu erreichenden Punktzahl = Note 4 „ausreichend“;
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind, unter 50 bis 30 Prozent der zu erreichenden Punktzahl = Note 5 „mangelhaft“;
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen, unter 30 bis 0 Prozent der zu erreichenden Punktzahl = Note 6 „ungenügend“

Eine dritte Dezimalstelle bleibt bei der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen als auch bei der Ermittlung und Feststellung von Zwischen- und Gesamtergebnissen unberücksichtigt. Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Benotung vorzunehmen. Soweit bei der Bewertung Mittel zu errechnen und diese in ganzen Noten festzustellen sind, ist bei Werten bis 0,49 wie folgt abzurunden:

- 1,00 – 1,49 = Note 1
- 1,50 – 2,49 = Note 2
- 2,50 – 3,49 = Note 3
- 3,50 – 4,49 = Note 4
- 4,50 – 5,49 = Note 5
- 5,50 – 6,00 = Note 6

(2) Die Prüfungsleistungen sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten. Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn der Aufgabenausschuss festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

§ 24 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen/-bereiche und das Gesamtergebnis sowie das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung fest.

(2) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten mit 25 Prozent,
2. Empfangen und Aufnehmen von Patientinnen und Patienten mit 10 Prozent,
3. Assistieren bei und Dokumentieren von zahnärztlichen Maßnahmen mit 30 Prozent,
4. Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen mit 25 Prozent sowie
5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.

(3) Die, vorbehaltlich der Feststellung durch den Prüfungsausschuss, ermittelten Ergebnisse der Prüfungsbereiche im Teil 1 der Abschlussprüfung werden dem Prüfling schriftlich mitgeteilt. Die, vorbehaltlich der Feststellung durch den Prüfungsausschuss, ermittelten Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungsbereichen des Teils 2 werden dem Prüfling mit der Einladung zur Teilnahme am praktischen Teil der Prüfung bekanntgegeben.

(4) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 16 – wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens zwei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

(5) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse fertigt der Prüfungsausschuss eine Niederschrift. Sie ist von den Mitgliedern zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle zeitnah vorzulegen.

(6) Der Prüfungsausschuss hat dem Prüfling am letzten Prüfungstag mitzuteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht

bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung.

§ 25 Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling von der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt ein Zeugnis. Auszubildenden werden auf deren Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung ihrer Auszubildenden übermittelt.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Berufsbildungsgesetz“,
- die Personalien des Prüflings,
- den Ausbildungsberuf „Zahnmedizinischer Fachangestellter“/ „Zahnmedizinische Fachangestellte“,
- die Ergebnisse der Prüfungsbereiche und das hieraus ermittelte Gesamtergebnis jeweils mit Punkten und Noten,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschriften des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des/der Beauftragten der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt mit Siegel.

(3) Soweit vom Prüfling der Nachweis der geforderten Kenntnisse im Strahlenschutz nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss erfolgreich geführt wurde, wird ihm durch die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt der Kenntnissachweis gem. der Strahlenschutzverordnung ausgehändigt.

§ 26 Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt einen schriftlichen Bescheid, in dem angegeben ist, in welchen Prüfungsbereichen ausreichende Leistungen nicht erbracht wurden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 27 ist hinzuweisen, insbesondere darauf, welche Prüfungsbereiche bei einer Wiederholungsprüfung nicht wiederholt werden müssen.

V. ABSCHNITT WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG

§ 27 Wiederholungsprüfung

(1) Eine Abschlussprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Teil 1 und Teil 2 der Abschlussprüfung sind nicht eigenständig wiederholbar.

(3) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem

oder mehreren Prüfungsbereich/en mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist/sind diese/r nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Abschlussprüfung an, zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung anmeldet. Bei Anmeldung zur nächstmöglichen zweiten Wiederholungsprüfung beginnt die Frist nicht erneut, sondern läuft weiter.

VI. ABSCHNITT REGELUNGEN FÜR UMSCHULUNGSPRÜFUNGEN

§ 28 Prüfungsausschüsse

Die Umschulungsprüfungen werden von den gemäß § 1 errichteten Prüfungsausschüssen abgenommen.

§ 29 Prüfungstermine für Umschulungsprüfungen

Die Umschulungsprüfungen finden zu denselben Terminen statt, die gemäß § 7 festgesetzt werden.

§ 30 Bezeichnung des Umschulungsabschlusses

Die erfolgreich abgelegte Umschulungsprüfung führt zur Abschlussbezeichnung „Zahnmedizinischer Fachangestellter“ oder „Zahnmedizinische Fachangestellte“.

§ 31 Antrag auf Zulassung zur Umschulungsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Umschulungsprüfung (Teil 1 und Teil 2) hat schriftlich nach den von der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt bestimmten Anmeldefristen und -formularen zu erfolgen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

Umschulende mit betrieblicher Umschulung:

1. Nachweis über die betriebliche Umschulung
2. Kopie des letzten Zeugnisses der beruflichen Schule
3. Bescheinigung über die zurückgelegten betrieblichen oder theoretischen und fachpraktischen Umschulungszeiten, die Angaben über Fehlzeiten einschließen,

Umschulende aus Umschulungseinrichtungen

1. Nachweis über die theoretische Unterrichtung und das Praktikum.

§ 32 Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung

(1) Zur Umschulung ist zuzulassen

1. wer an einer auf das Ausbildungsziel des jeweiligen staat-

lich anerkannten Ausbildungsberufes gerichteten Umschulungsmaßnahme teilgenommen hat, die nach Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprochen hat,

2. wessen Umschulungsmaßnahme der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt schriftlich angezeigt wurde und
3. wer die im Umschulungsvertrag vereinbarte Umschulungszeit zurückgelegt und die zum Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit notwendigen praktischen Zeiten absolviert hat.

(2) Über die Zulassung zu Teil 1 und Teil 2 der Umschulungsprüfung ist gesondert zu entscheiden. Dies gilt nicht, wenn Umschulende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, an Teil 1 der Umschulungsprüfung nicht teilgenommen haben. In diesem Fall ist der erste Teil der Umschulungsprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

§ 33 Gegenstand der Umschulungsprüfung

Durch die Umschulungsprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Umschulungsprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Prüfung muss den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung entsprechen. Die ZahnmedAusbV ist zugrunde zu legen.

§ 34 Gliederung, Inhalt und Dauer der Umschulungsprüfung

Die Umschulungsprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 3 Abs. 1 (ZahnmedAusbV) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Im Übrigen gilt § 15.

§ 35 Umschulungsprüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Umschulungsprüfung erhält der Prüfling von der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt ein Zeugnis.

(2) Das Umschulungsprüfungszeugnis enthält:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach §§ 58-63 BBiG“
- die Personalien des Prüflings
- den Ausbildungsberuf „Zahnmedizinischer Fachangestellter“ / „Zahnmedizinische Fachangestellte“
- die Ergebnisse der Prüfungsbereiche und das hieraus ermittelte Gesamtergebnis jeweils mit Punkten und Noten
- das Datum des Bestehens der Umschulungsprüfung

- die Unterschriften des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des/der Beauftragten der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt mit Siegel.

(3) Soweit vom Prüfling der Nachweis der geforderten Kenntnisse im Strahlenschutz nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss erfolgreich geführt wurde, wird ihm durch die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt der Kenntnisnachweis gem. der Strahlenschutzverordnung ausgehändigt.

§ 36 Anwendung der übrigen Vorschriften

Im Übrigen gelten für die Umschulungsprüfung die Vorschriften für die Durchführung der Abschlussprüfung entsprechend.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 37 Rechtsmittel

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 38 Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 39 Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten der ZahnmedAusbV vom 16. März 2022 bereits bestanden haben, sind die entsprechenden Vorschriften der bisherigen Ausbildungsverordnung vom 04.07.2001 und der bisherigen Prüfungsordnung vom 06.09.2006 anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien haben die Anwendung der neuen Ausbildungsverordnung vereinbart.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt in Kraft. Mit Ausnahme der Anwendung auf Fälle nach § 39 tritt gleichzeitig die Prüfungsordnung vom 06. September 2006 außer Kraft.

ZÄ-STELLE RÖNTGEN: 76 % OHNE MANGEL

Bericht über die Arbeit und Ergebnisse
der Zahnärztlichen Stelle Röntgen
Sachsen-Anhalt für 2023

Die Zahnärztliche Stelle Röntgen hat im Jahre 2023 turnusmäßig Zahnarztpraxen kontrolliert, bei denen die Dreijahresfrist der letzten Überprüfung abgelaufen war, die anlässlich der letzten Überprüfung nicht frei von Mängeln waren oder bei denen Betreiberwechsel bzw. Neugründungen erfolgten. Die Jahresstatistik erfolgte in Übereinstimmung mit dem „Einheitlichen Bewertungssystem und Mängelkriterien der zahnärztlichen Stellen“ (AZ: RS II 4 – 11602/04).

Ergebnisse

2023 geprüfte Zahnarztpraxen	N = 425
Röntgengeräte:	N = 888 (100 %)
• Tubus-Röntgengeräte (intraoral)	N = 499 (56,3 %)
• Panoramaschichtgeräte mit/ohne Cephalostaten	N = 345 (38,8 %)
• DVT	N = 44 (4,9 %)



Uwe Jannusch

80 Prozent der überprüften Zahnarztpraxen (341) arbeiteten mit digitaler Bildgebung, 20 Prozent (84) mit rein analoger Röntgentechnik. Dieses Verhältnis bildet sich auch bei den benutzten Röntgengeräten ab (726 digital / 162 analog).

Bei der Beurteilung der Mängelkategorien ergibt sich nachfolgend dargestelltes Bild pro überprüfter Zahnarztpraxis:

Mängelkategorien 1 (keine Beanstandungen)	N = 324 (76,2 %)
Mängelkategorien 2 (geringe Beanstandungen)	N = 71 (16,7 %)
Mängelkategorien 3 (erhebliche Mängel)	N = 28 (6,6 %)
Mängelkategorie 4 (schwerwiegende Mängel)	N = 2 (0,5 %)

Die Fehler der Mängelkategorie 2 beziehen sich überwiegend auf Mängel in der Dokumentation (Unterlagen, Angabe recht-



Bei 7,1 Prozent der kontrollierten Zahnarztpraxen im Land musste die Röntgenstelle der ZÄK Mängel beanstanden. Foto: ProDente e.V.

fertige Indikation, Befund und Diagnose) und sind oftmals in Kombination mit weiteren Fehlern vergesellschaftet. Die Fehler der Kategorie 3 beinhalten Mängel, deren Beseitigung im Sinne der Umsetzung der gegebenen Hinweise im Jahr 2024 überprüft werden. Die zwei Fälle der Kategorie 4 sind bereits bei der zuständigen Behörde anhängig.

Schlussfolgerungen

Die Kontrollergebnisse 2023 entsprechen den Auswahlkriterien der Richtlinie. Sie sind Teil einer turnusmäßigen Stichprobe.

Trotz vorangegangener organisatorischer Veränderungen in den Vorjahren (Checkliste; Erweiterung der Kostenordnung der ZÄK Sachsen-Anhalt) ist die Zahl der mängelfreien Zahnarztpraxen mit etwa 76 Prozent im Vergleich zu 2022 etwas geringer geblieben.

Die Fallzahlen der Mängelkategorien geringe und erhebliche Beanstandungen entstehen teilweise durch Mehrfachzählungen von Zahnarztpraxen in den Fehlerkategorien und erfordern nach wie vor eine erhöhte Sensibilisierung für die Umsetzung der gegebenen Hinweise durch die ZäSt Röntgen.

// Uwe Jannusch, Leiter Zahnärztliche Stelle Röntgen der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

MITTEILUNGEN DES AVW DER ZAHNÄRZTEKAMMER

JAHRESABSCHLUSS 2022

des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

Gemäß den gültigen Rechnungslegungsvorschriften ist das Altersversorgungswerk verpflichtet, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung öffentlich bekanntzumachen.

Für das Jahr 2022 erfolgt die Veröffentlichung, nachdem die Kammerversammlung am 25.11.2023 den Jahresabschluss entgegengenommen und dem Vorstand der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt als Aufsichtsorgan und dem Verwaltungsausschuss des Altersversorgungswerkes als Geschäftsführungsorgan die Entlastung erteilt hat. Weiterhin hat die Kammerversammlung das versicherungsmathematische Gutachten des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt per 31.12.2022 entgegengenommen.

Das Altersversorgungswerk erzielte im Geschäftsjahr 2022 trotz des schwierigen Marktumfeldes erneut ein positives Ergebnis.

Im Jahr 2022 stieg die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung auf 6.750 Euro p.M. sowie der Regelbeitrag auf 1.255,50 Euro an. Die Beitragseinnahmen betragen insgesamt 21,7 Mio. Euro gegenüber 21,8 Mio. Euro im Vorjahr.

Die Aufwendungen für Versicherungsfälle ohne Überleitungen erhöhen sich insgesamt von 15,6 Mio. Euro auf 16,9 Mio. Euro. Die laufenden Altersrentenzahlungen erhöhten sich von 14,3 Mio. Euro auf 15,5 Mio. Euro.

Der Kapitalmarktzins für die zehnjährige Bundesanleihe lag zu Beginn des Jahres 2022 bei etwa minus 0,18 % und stieg bis zum Jahresende auf 2,56 %. Per Ende Mai 2023 beträgt der Zinssatz 2,27 %. Bei den im Jahre 2022 fälligen Wertpapieren erzielte das AVW eine Durchschnittsverzinsung von rund 2,9 %. Die Erträge aus den Kapitalanlagen betragen insgesamt 17,2 Mio. Euro nach 32,41 Mio. Euro im Vorjahr. Die Nettoverzinsung betrug 2,15 % (Vorjahr 4,43 %).

Die aufsichtsrechtlich vorzunehmende Risikoeinstufung zeigt,

dass das AVW sein Vermögen überwiegend in Anlagen mit mittlerem bis höherem Risiko investiert hat. Ende 2021 stieg die ABV Risikokennziffer erstmalig über 180 Punkte, so dass die Anforderungen der Risikostufe 3 zum Tragen kommen. Dies galt ebenso fast durchgehend für das Kalenderjahr 2022, wobei zum Jahresende bedingt durch Marktschwankungen die Tendenz bei der ABV-Risikokennzahl rückläufig war. Zum Stichtag 31.12.2022 lag die Risikokennziffer mit 171 wieder unter der Marke von 180 Punkten, wenn auch nur knapp.

Nach Einschätzung des Verwaltungsausschusses liegen im Bereich der Vermögensanlagen diejenigen Risiken, die quantitativ am höchsten einzuschätzen sind. Der Beginn des Ukraine-Krieges hat zu einer Zeitenwende an den Kapitalmärkten geführt. Der starke Zinsanstieg und die anhaltend hohe Inflation wirken sich aktuell sehr belastend aus. Das konjunkturelle Umfeld hat sich merklich eingetrübt. Diese Entwicklung wird mit hoher Wahrscheinlichkeit in Deutschland in eine Rezession münden und sich auch auf die globale Volkswirtschaft negativ auswirken. Die Niedrigzinsphase hat ein jähes Ende gefunden und führt derzeit zu unerwünschten Bewertungsschwankungen bei Rentenfonds und Immobilien. Die Auswirkungen auf die Kapitalanlagen sind daher schwer einzuschätzen und sehr genau zu beobachten. Im aktuellen Zinsumfeld können zur Erzielung des Rechnungszinses Neuanlagen mit geringerem Risiko eingegangen werden. Allerdings ist fraglich, wie lange die Notenbanken an ihrer restriktiven Zinspolitik festhalten werden. Der Verwaltungsausschuss misst daher unverändert dem Aspekt der Sicherheit und Diversifikation der Vermögensanlage sowie dem Werterhalt des Vermögens weiterhin höchste Bedeutung zu.

Zusammenfassend ist keine Entwicklung erkennbar, welche die Vermögens-, Finanz-, oder Ertragslage des AVW bestandsgefährdend beeinträchtigt.

// Verwaltungsausschuss des Altersversorgungswerkes
der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt ▶

Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt, Magdeburg
 Jahresbilanz zum 31. Dezember 2022

Aktivseite	31.12.2022			31.12.2021	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Immaterielle Vermögensgegenstände					
- Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			7.341,87		39.889,80
B. Kapitalanlagen					
I. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen					
1. Beteiligungen	848.249,48			20.822.142,48	
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.589.995,91	2.436.245,37		2.626.903,87	
II. Sonstige Kapitalanlagen					
1. Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	472.944.705,45			427.167.357,58	
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	8.528.690,00			8.662.050,00	
3. Sonstige Ausleihungen					
a) Namensschuldverschreibungen	171.500.000,00			171.500.000,00	
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen	78.855.891,31			91.790.795,09	
c) Übrige Ausleihungen	0,00			12.451.649,43	
	250.355.891,31			275.742.244,52	
4. Einlagen bei Kreditinstituten	3.316.991,87			0,00	
5. Andere Kapitalanlagen	501.000,00	735.647.268,63	736.083.514,00	501.000,00	735.541.866,43
C. Forderungen					
I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an:					
- Versicherungsnehmer		428.139,91		434.942,91	
II. Sonstige Forderungen		0,00	428.139,91	201.502,83	636.445,54
D. Sonstige Vermögensgegenstände					
I. Sachanlagen und Vorräte		15.365,32		17.638,63	
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand		17.118.301,83	17.133.667,15	4.316.631,63	4.334.270,26
E. Rechnungsabgrenzungsposten					
I. Abgegrenzte Zinsen und Mieten		3.233.570,43		3.574.663,54	
II. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		288.364,12	3.521.934,55	341.124,62	3.915.788,16
Summe der Aktiva			759.174.597,48		744.498.001,99



Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt, Magdeburg
Jahresbilanz zum 31. Dezember 2022

Passivseite	31.12.2022		31.12.2021	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital				
I. Gewinnrücklagen				
1. Verlustrücklage gemäß § 183 VAG		87.442.816,10		84.900.821,47
B. Versicherungstechnische Rückstellungen				
I. Deckungsrückstellung	674.426.161,00		648.666.214,72	
II. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	0,00		129.578,00	
III. Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	16.856.858,52	891.282.810,52	25.347.763,29	674.139.558,01
C. Andere Rückstellungen				
I. Sonstige Rückstellungen		285.945,48		240.183,28
D. Andere Verbindlichkeiten				
I. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber				
1. Versicherungsnehmern	92.212,83		96.143,59	
II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00		4.964.472,15	
III. Sonstige Verbindlichkeiten	91.083,55	183.216,38	154.038,52	5.215.554,23
Summe der Passiva		759.174.567,48		744.898.091,96

Am 23.02.2024 verstarb im Alter von 82 Jahren unsere geschätzte Kollegin

Dr. Ute Kepp

aus Merseburg. Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Für die Kreisstelle Merseburg,
Joachim Knapik

ZAHNÄRZTETREFF ZUM THEMA ALIGNER

Fortbildung, kollegialer Austausch und ein kurzer Draht zum Kammervorstand – dafür steht der Zahnärztetreff, der zwei Mal pro Jahr im Fortbildungsinstitut der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt stattfindet. Am **24. April 2024 ab 18 Uhr** ist es wieder soweit: Dann spricht Kieferorthopäde Dr. Karsten Schmidt aus Dessau-Roßlau zum Thema **Chancen und Risiken der Aligner-Therapie**. Im Anschluss gibt es wie immer die Möglichkeit, bei einem Imbiss mit Mitgliedern des Kammervorstandes und der Geschäftsführung ins Gespräch zu kommen. Anmeldungen sind wie immer möglich unter 0391 / 739 39-11 oder unter info@zahnaerztekammer-sah.de.

Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt, Magdeburg
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Posten	2022		2021	
	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Versicherungstechnische Rechnung				
1. Verdiente Beiträge für eigene Rechnung				
a) Gebuchte Bruttobeiträge		21.672.599,04		21.790.873,58
2. Erträge aus Kapitalanlagen				
a) Erträge aus Beteiligungen	1.554.226,12		933.031,16	
b) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	13.046.475,54		30.297.477,13	
c) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	2.670.732,67	17.271.434,33	1.179.493,24	32.410.001,53
3. Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung		42.065,01		27.410,63
4. Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung				
a) Zahlungen für Versicherungsfälle	17.321.870,43		16.148.168,72	
b) Veränderungen der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	-123.578,00	17.198.292,43	0,00	16.148.168,72
5. Veränderungen der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen				
a) Deckungsrückstellung	25.757.946,28		57.825.981,60	
b) Sonstige versicherungstechnische Netto-Rückstellungen	-8.491.104,77	17.266.841,51	-26.644.307,92	30.981.673,68
6. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung				
a) Verwaltungsaufwendungen		436.274,30		356.298,79
7. Aufwendungen für Kapitalanlagen				
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen	885.700,22		861.987,53	
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen	167.110,13		58.789,30	
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	350.314,63	1.403.124,98	122.700,50	843.477,33
8. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung		15.351,83		20.090,76
9. Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung		2.866.213,33		5.878.576,48
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung				
1. Sonstige Erträge		10.743,14		291,80
2. Sonstige Aufwendungen		101.161,84		116.270,10
3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		2.575.794,63		5.762.598,18
4. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		2.575.794,63		5.762.598,18
5. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die Verlustrücklage gemäß § 193 VAG		2.575.794,63		5.762.598,18
6. Bilanzgewinn/Bilanzverlust		0,00		0,00

Zum vollständigen Jahresabschluss und Lagebericht des Altersversorgungswerkes zum 31.12.2022 wurde von der Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf unter dem Datum vom 15.09.2023 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, dessen vollständiger Wortlaut bei der Geschäftsstelle des Altersversorgungswerkes in Hannover angefordert werden kann.

AUS DER VORSTANDS- SITZUNG

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zunächst berichtete der Präsident Dr. Carsten Hünecke von den Sitzungen der Bundeszahnärztekammer (BZÄK). Für das Frühjahr 2024 und im Vorfeld der EU-Wahl seien seitens der BZÄK gezielte, an die Politik gerichtete Aktionen geplant, um die Unzufriedenheit der Zahnärzteschaft gegenüber der Gesundheitspolitik der Bundesregierung deutlich zu machen. Ein zentrales Thema ist die überbordende Bürokratie. In Abstimmung mit der KZBV kann die Aktion die Kampagne „Zähne zeigen“, die parallel mit Anpassungen weiterläuft, flankieren. Der Bundesvorstand erörtere auch weitere Schritte, um die Themen auch wahrnehmbar an die Öffentlichkeit zu bringen. Weitere Themen im Bundesgremium waren die immer noch ungelöste Problematik der Wischdesinfektion und die Folgen des Amalgam-Verbotes.

Dr. Hünecke informierte außerdem über Gespräche mit politischen Entscheidungsträgern zum Thema „Zukunft des zahnärztlichen Berufsstandes“. In der Politik sieht man die Lösung scheinbar in Versorgungszentren. Auf einer Klausurtagung der mitteldeutschen Kammern waren die demografische Entwicklung, der Fachkräftemangel und die Digitalisierung Schwerpunkte der Diskussion. Außerdem informierte der Präsident über den Start der AS-Akademie mit zwei Teilnehmern aus Sachsen-Anhalt, die Neuregelung der Zahntechniker-Meisterordnung und einen Besuch der Kreisstellen im Harz.

Geschäftsführerin Christina Glaser informierte über diverse Angelegenheiten der Geschäftsstelle. Aus den Referaten berichtete Präventionsreferentin Dr. Nicole Primas über die vielfältigen Aktivitäten ihres Ausschusses und die Sitzung

des LVG-Arbeitskreises. Prof. Christian Gernhardt informierte über die Arbeit im Fort- und Weiterbildungsausschuss. Er resümierte einen erfolgreichen Zahnärztetag 2024 und konnte berichten, dass alle Fortbildungstage in Wernigerode bis 2027 inhaltlich vorbereitet sind.

Im Weiteren diskutierte der Vorstand diverse Weiterbildungsangelegenheiten. Aus dem Öffentlichkeitsausschuss berichtete ich zu den anstehenden Aufgaben. Kollege Dr. Mario Dietze stellte dem Vorstand aus dem Referat Zahnärztliches Personal die Social-Media-Kampagne zur Azubi-Gewinnung vor. Diese Kampagne läuft bundesweit. Außerdem erläuterte er die geplanten Fortbildungsangebote für das Personal und ihre Akzeptanz. Einen wesentlichen Umfang der Sitzung widmete der Vorstand einer intensiven Diskussion der Fragen der Zahnärztlichen Nachwuchsgewinnung.

// Ihr Dr. Dirk Wagner

NEUES GESICHT IN DER MITGLIEDERVERWALTUNG

Michaela May verstärkt seit dem 1. April 2024 das Team der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt, und das im wahrsten



Michaela May

Sinne des Wortes, denn die 37-Jährige kommt aus dem 'stärksten Dorf der Welt', Samswegen im Landkreis Börde. Michaela May kümmert sich ab sofort um die Mitgliederverwaltung, also Beitragsbescheide, Statistiken, Zu- und Abgänge und vieles mehr und erstellt dadurch die Arbeitsgrundlage für alle Kammerreferate. Durch ihre Arbeit als Industriekauffrau, Projektleiterin und kaufmännische Mitarbeiterin

hat sie bereits viel Erfahrung in der Verwaltung. In ihrer Freizeit entspannt sich die Mutter eines Kindes beim Lesen. Erreichbar ist Michaela May ab sofort unter 0391 / 73939-19 bzw. may@zahnaerztekammer-sah.de.

Am 14.12.2023 verstarb im Alter von 84 Jahren unser geschätzter Kollege

Helmut Witzleben

aus Petersberg OT Wallwitz. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Für die Kreisstelle Saalekreis,
Antje Ohmann-Gollnisch

AUS DER VORSTANDS- SITZUNG

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Die Vorstandssitzung am 13. März 2024 begann mit einem kurzen Resümee des Vorstandsvorsitzenden über die bisherigen Krisengespräche. Bis dato hatten Dr. Schmidt und Verwaltungsdirektor Mathias Gerhardt bereits in Köthen, Freyburg, Wittenberg, Magdeburg, Halberstadt, Dessau-Roßlau und Halle Gespräche mit der Kollegenschaft aus den jeweiligen Landesteilen geführt, um die aktuelle Versorgungslage und die möglichen Auswirkungen des GKV-Finanzstabilisierungsgesetzes in diesem Jahr zu erörtern. Dr. Schmidt erläuterte, dass einige Zahnärztinnen und Zahnärzte aufgrund der Budgetlage verunsichert seien. Die Gespräche mit der Kollegenschaft würden jedoch äußerst konstruktiv verlaufen, und viele seien dankbar, dass sie ihre Fragen direkt an die beiden Vertreter der KZV richten konnten.

Arbeitsgruppe Gesundheitskabinett

Im folgenden Tagesordnungspunkt berichtete Dr. Schmidt über die erste Sitzung der Arbeitsgruppe, die auf Initiative des Ministerpräsidenten Reiner Haseloff ins Leben gerufen wurde, um dem sich immer deutlicher abzeichnenden Mangel an Ärzten und Zahnärzten im Land zu begegnen. Leider, so Dr. Schmidt, wurden bei dem Treffen am 15. Februar 2024 im Ministerium kaum Fortschritte erzielt. Stattdessen wurden Fragen zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch erörtert. Angesichts der drängenden Herausforderungen müssen die beteiligten Vertreter aus den Ministerien, der Wissenschaft und der Ärzte- und Zahnärzteschaft künftig deutlich effizienter und zielgerichteter vorgehen, zumal es Ziel sei, Ergebnisse bis zum Sommer zu erarbeiten.

Bremer Systemtagung

Am 22. Februar nahm der KZV-Vorstand an der Bremer Systemtagung teil. Die Tagung findet regelmäßig statt und Teilnehmer ist ein KZV-Verbund, der für Abrechnungsprozesse eine spezifische Plattform, das sogenannte „Bremer System“, nutzt und diese gemeinsam weiterentwickelt. Auch die KZV Brandenburg, die sich kürzlich diesem Verbund angeschlossen hat, war vertreten. Unter anderem wurde diskutiert, wie die KZVen einander unterstützen könnten, falls eine KZV von einem Cyberangriff betroffen sein sollte.

Beiratssitzung

Am 27. und 28. Februar 2024 fand in Hamburg eine Beirats-

sitzung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) statt, an der auch unser KZV-Vorstand teilnahm. Ein wichtiges Thema war, so Dr. Schmidt, die von unserer Landesgesundheitsministerin Petra Grimm-Benne angestoßene Initiative zur Wiedereinführung von Zulassungsbeschränkungen in der vertragszahnärztlichen Versorgung. Die KZBV wird dazu eine umfassende und auf Fakten basierende Stellungnahme verfassen, in der dargelegt wird, dass dieses Instrument nicht geeignet ist, dem Mangel an Zahnärzten entgegenzuwirken. Weitere Themen waren das EU-weite Amalgamverbot, die aktuell immer wieder auftretenden Probleme bei der TI und die vielen Gesetze, die der Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach angekündigt hat.

Themen des Öffentlichkeitsausschusses

Abschließend informierte Sandy Zimmermann als Referentin für Öffentlichkeitsarbeit über die Themen, die im Öffentlichkeitsausschuss der Zahnärztekammer und der KZV diskutiert wurden. Der Ausschuss hatte zuletzt unter anderem einen Leserbrief einer Zahnärztin zu behandeln, die der Telematikinfrastruktur kritisch gegenübersteht. In einer kommenden Ausgabe wird das Thema daher noch einmal genauer beleuchtet werden. Des Weiteren wurde im Ausschuss erörtert, wie die Zeitschrift mit den verschiedenen Interessenlagen innerhalb ihrer vielfältigen Zielgruppen, aber auch mit den Anliegen der Herausgeber umgehen sollte.



Mit kollegialen Grüßen
// Ihre Dr. Anja Hofmann

8 ABTEILUNG RECHT

Kündigungsschutz im Rahmen des Betriebsübergangs (Praxisverkauf) gemäß § 613a BGB: Was ist gemeint und was gilt es zu beachten?



Alexander Iyet, Abteilung Recht der KZV Sachsen-Anhalt. Foto: KZV

1. Schutzzweck

Der § 613a BGB verfolgt verschiedene Schutzzwecke, vor allem Schutz zugunsten der Arbeitnehmer. Mit dem Verlust des bisherigen Arbeitgebers (Praxisverkäufer) soll der Arbeitnehmer nicht auch seinen Arbeitsplatz verlieren (Kündigungsschutz). Weitere Schutzzwecke sind beispielsweise die Kontinuität des Betriebsrates und die Aufrechterhaltung der kollektivrechtlich geregelten Arbeitsbedingungen sowie die Verteilung der Haftungsrisiken zwischen altem und neuem Betriebsinhaber.

2. Betriebsübergang

Im Rahmen eines Praxisverkaufs erfolgt i.d.R. ein Betriebsübergang i.S.v. § 613a BGB. Ein Betriebsübergang i.S.v. § 613a BGB liegt vor, wenn ein neuer Rechtsträger (Praxiskäufer) die wirtschaftliche Einheit unter Wahrung ihrer Identität fortführt. Der Betriebsübergang tritt mit dem Wechsel in der Person des Betriebsinhabers ein, also mit dem Wechsel der Person, die für den Betrieb der übertragenen Einheit als Inhaber verantwortlich ist (vgl. BAG, 22.06.2011 – 8 AZR 107/10).

3. Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers

Der § 613a Abs. 5 BGB verpflichtet, den bisherigen Arbeitgeber oder den neuen Inhaber die von einem Übergang betroffenen Arbeitnehmer vor dem Übergang in Textform zu unterrichten. Der Inhalt der Unterrichtung ist in § 613a Abs. 5 BGB geregelt.

4. Automatischer Übergang der Arbeitsverhältnisse

§ 613a Abs. 1 Satz 1 BGB ordnet das Eintreten des neuen Betriebsinhabers (Praxiskäufer) in die Rechte und Pflichten aus den im Übergangszeitpunkt bestehenden Arbeitsverhältnissen (Arbeitsverträge), also einen Vertragspartnerwechsel auf Arbeitgeberseite, an. **Bereits gekündigte Arbeitsverhältnisse** bestehen noch bis zum Ablauf der Kündigungsfrist und gehen vorher auf den Erwerber über. Zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs **bereits beendete Arbeitsverhältnisse** gehen grundsätzlich nicht auf den Erwerber über. **Übernimmt ein Arbeitnehmer** gemäß

§ 613a Abs. 1 Satz 1 BGB von seinem bisherigen Arbeitgeber dessen Betrieb, so erlischt mit dem Betriebsübergang das Arbeitsverhältnis des betriebsübernehmenden Arbeitnehmers zu seinem bisherigen Arbeitgeber endgültig, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, denn aufgrund dieses Betriebsübergangs ist der **betriebsübernehmende Arbeitnehmer** sowohl Gläubiger als auch Schuldner desselben Arbeitsverhältnisses geworden (z.B. angestellter Zahnarzt kauft eine Praxis, in der er selbst arbeitet). Der neue Betriebsinhaber wird Schuldner und Gläubiger **aller Verbindlichkeiten aus dem Arbeitsverhältnis**, auch soweit sie vor dem Übergang entstanden sind.

Die **Betriebszugehörigkeit** als Voraussetzung für die **verlängerten Kündigungsfristen** des § 622 Abs. 2 BGB und für den Kündigungsschutz gemäß § 1 KSchG wird **durch den Betriebsübergang nicht unterbrochen**.

5. Veränderungssperre vor Ablauf eines Jahres bei den kollektivrechtlichen Vereinbarungen

§ 613a Abs. 1 S. 2 BGB lautet: „Sind diese Rechte und Pflichten durch Rechtsnormen eines **Tarifvertrags** oder durch eine **Betriebsvereinbarung** geregelt, so **werden sie Inhalt des Arbeitsverhältnisses** zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer und **dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden** (sog. Veränderungssperre).“

§ 613a Abs. 1 Sätze 2-4 BGB regelt die Rechtsfolgenseite für die kollektivrechtlichen Normen aus **Tarifvertrag** und **Betriebsvereinbarung**. (Bei den Zahnarztpraxen kommt dies eher selten in Betracht. In der Regel werden dort von Anfang an nur individuelle Arbeitsverträge abgeschlossen). Der § 613a Abs. 1 Satz 2 BGB ordnet an, dass Rechte und Pflichten, die beim Veräußerer durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung geregelt waren, nun zum Inhalt des Arbeitsverhältnisses mit dem Erwerber werden (sog. individualrechtliche Fortgeltung). Als Ausgleich ist die

individualrechtliche Fortgeltung dahingehend modifiziert, dass eine Änderung der transformierten Normen zum Nachteil der Arbeitnehmer erst nach Ablauf eines Jahres möglich ist. Eine nachteilige Änderung **vor Ablauf der einjährigen Sperrfrist** ist nur **unter den Voraussetzungen des § 613a Abs. 1 Satz 3 und 4 BGB** möglich. **Nach Ablauf der Jahresfrist** können die transformierten Regelungen auch zu Lasten des Arbeitnehmers geändert werden. Allerdings besteht de facto ein Schutz des Arbeitnehmers, da eine individualrechtliche Änderung nur mit seiner Zustimmung möglich ist. Als Instrument zur Änderung bietet sich entweder der **Abschluss eines Änderungsvertrages** oder der **Ausspruch einer Änderungskündigung** an. Es geht also bei der Veränderungssperre nicht darum, dass die Arbeitsverhältnisse innerhalb eines Jahres nach dem Betriebsübergang nicht gekündigt werden dürften. Diese Besonderheit gilt nur, wenn der bisherige Arbeitgeber (Praxisinhaber) mit seinen Mitarbeitern nicht nur Einzelarbeitsverträge geschlossen hatte, sondern die Rechte und Pflichten durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung geregelt waren.

6. Kündigung der Arbeitsverträge

Kündigungen der Arbeitsverträge **wegen eines Betriebsübergangs** sind nicht zulässig. Erfolgt eine Kündigung wegen des Betriebsübergangs, so ist sie nach § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB unwirksam. Von dem umfassenden Wortlaut erfasst werden sowohl ordentliche (§ 620 Abs. 2 BGB) als auch außerordentliche/fristlose (§ 626 BGB) Kündigungen sowie Änderungskündigungen. Die Vorschrift gewährt **keinen absoluten Bestandsschutz gegen Kündigungen** im Zusammenhang mit einem Betriebsübergang, verbietet aber, gerade den Betriebsübergang zum Anlass der Kündigung zu nehmen. Sie schließt damit eine Umgehung des zwingend angeordneten Übergangs der Arbeitsverhältnisse durch Kündigung aus. **Das Kündigungsrecht aus anderen Gründen** bleibt dagegen gemäß § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB unberührt.

Beispielsweise liegt eine rechtswidrige/unzulässige Kündigung durch den bisherigen Arbeitgeber wegen des Betriebsübergangs i.S.d. § 613a Abs. 4 BGB dann vor, wenn sie damit begründet wird, der neue Betriebsinhaber habe die Übernahme eines bestimmten Arbeitnehmers, dessen Arbeitsplatz erhalten bleibt, deswegen abgelehnt, weil er ihm „zu teuer“ sei. **Das Kündigungsverbot greift aber nicht, wenn** der Veräußerer Maßnahmen zur Verbesserung des Betriebes durchführt, die zum Fortfall von Arbeitsplätzen führen, um diesen überhaupt verkaufsfähig zu machen. Sowohl dem Altarbeitgeber als auch dem Erwerber bleibt es unbenommen, aufgrund eines schlüssigen Sanierungskonzepts eine entsprechende Kündigung aus betriebsbedingten Gründen zu erklären. Für Kündigungen, die unabhängig vom Betriebsübergang sachlich gerechtfertigt sind, gilt § 613a Abs. 4 S 1 BGB nicht, insbesondere wenn zur Verkleinerung des Betriebes gekündigt wird, um die Verkaufschancen zu verbessern (vgl. § 613a Rn. 34, 77 Aufl. 2018 Palandt m.V.a. BAG NZA 97, 148, 07, 387).

Gemäß § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB bleibt das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen unberührt. Die Regelung basiert auf Art. 4 Abs. 1 Satz 2 RL 2001/23/EG, der Kündigungen **aus wirtschaftlichen, technischen oder organisatorischen Gründen** zulässt. § 613a Abs. 4 BGB **schützt nicht vor Risiken, die sich jederzeit unabhängig von einem Betriebsübergang** realisieren können. Er führt insbesondere nicht zur Lähmung der als notwendig erachteten unternehmerischen Maßnahmen. Das Kündigungsverbot ist dann nicht einschlägig, wenn es neben dem Betriebsübergang einen sachlichen Grund gibt, der „aus sich heraus“ die Kündigung zu rechtfertigen vermag.

Ein Kündigungsgrund ist nur erforderlich, sofern es sich um eine außerordentliche/fristlose Kündigung (§ 626 BGB) handelt oder wenn das KSchG anwendbar ist. So kann ein Arbeitsvertrag wegen **dringender betrieblicher Erfordernisse** oder **aus personen- oder verhaltensbedingten Gründen** (§ 1 Abs. 2 KSchG) auch bei Betriebsübergang gekündigt werden.

In der Praxis wird vor oder **nach einem Betriebsübergang** häufig **eine Umstrukturierung durchgeführt**, die mit dem Ausspruch **betriebsbedingter Kündigungen** verbunden ist. Das Kündigungsverbot des § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB steht einer Kündigung eines vom Übergang anderer Betriebsteile nicht betroffenen Arbeitnehmers nicht entgegen, wenn ihm gekündigt wird, weil durch den Übergang der anderen Betriebsteile – denen der Gekündigte nicht angehörte – der Beschäftigungsbedarf für ihn wegfällt bzw. zurückgeht. Der neue Arbeitgeber kann daher z.B. auch innerhalb eines Jahres nach dem Betriebsübergang wegen der **fehlenden Weiterbeschäftigungsmöglichkeit** kündigen.

Unterliegt das Arbeitsverhältnis nicht dem KSchG (d.h. Zahnarztpraxen mit zehn oder weniger Mitarbeitern, die ab 2004 eingestellt sind, sog. Kleinbetrieb § 23 KSchG; vor 2004 galt ein Grenzwert von fünf Beschäftigten für den Kleinbetrieb) und handelt es sich nicht um eine außerordentliche/fristlose Kündigung, **bedarf die Kündigung keines Grundes. Für die Wirksamkeit der Kündigung reicht dann das Fehlen des Beweggrundes des Betriebsübergangs aus.** Ausreichend ist insoweit **jeder nachvollziehbare, nicht willkürlich erscheinende, sachliche Grund, der den Verdacht einer bloßen Umgehung von § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB auszuschließen vermag.**

Aufhebungsverträge bleiben ebenfalls denkbar. Im Grundsatz stellt der Abschluss von Aufhebungsverträgen keine unzulässige Umgehung des Kündigungsschutzes dar. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt jedoch, wenn der Aufhebungsvertrag objektiv der Umgehung der zwingenden Rechtsfolgen des § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB dient.

// Alexander Iyet, (Ass. iur.)
Abteilung Recht der KZV Sachsen-Anhalt

DIE GESCHÄFTSSTELLE DES ZULASSUNGSAUSSCHUSSES INFORMIERT

Der Zulassungsausschuss Sachsen-Anhalt hat in seiner Sitzung
am 06.03.2024 die vorliegenden Antragstellungen wie folgt beschlossen:

Planungsbereich	Neue Zulassungen	Beendete Zulassungen	Berufsausübungsgemeinschaften	Verlegungen	Ang. ZÄ neu	Ang. ZÄ Ende
Halle				1	4	1
Magdeburg		2			5	3
Dessau-Roßlau		1			2	1
Altmarkkreis SAW	1	1				
Anhalt-Bitterfeld		1			1	3, 1 KFO
Börde		2				
Burgenlandkreis	1	1	+1		1	2, 1 KFO
Harz		3	-1, +1		1	
Jerichower Land			-1, +1	1		
Mansfeld-Südharz			-1			1
Saalekreis		1				1 MVZ
Salzlandkreis		1	-1		1	2
Stendal						1
Wittenberg					2	1

NEU ZUGELASSEN

Wir dürfen folgende zugelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte begrüßen:

- **Zahnarzt Christian Palutke** ist ab 01.04.2024 in einer Einzelpraxis in Salzwedel tätig.
- **Zahnärztin Anne Schenk** ist ab 01.04.2024 in einer örtlichen Berufsausübungsgemeinschaft in Teuchern tätig.

TERMINE

Bitte beachten Sie zur Einreichung von Anträgen an den Zulassungsausschuss folgende Termine:

Juni-Sitzung Termin: 12.06.2024

Anträge müssen bis zum 15.05.2024 vollständig vorliegen.

Sept.-Sitzung Termin: 25.09.2024

Anträge müssen bis zum 28.08.2024 vollständig vorliegen.

Nov.-Sitzung Termin: 27.11.2024

Anträge müssen bis zum 30.10.2024 vollständig vorliegen.

VERZICHT AUF DIE ZULASSUNG

Wer den **Verzicht auf die Zulassung zum 30.09.2024** (gemäß § 28 Abs. 1 und 2 ZÄ-ZV) erklären will, müsste die Verzichtserklärung bis zum 30.06.2024 (Vorquartal) in der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses einreichen. Verzichtserklärungen, die später eingehen (laufendes Quartal, bzw. bis vier Wochen vor der Zulassungsausschusssitzung) und Beendigungen der Zulassung zu Terminen, die nicht dem Quartalsende entsprechen, sind gebührenpflichtig.

ARBEITSZEIT VON ANGESTELLTEN

Veränderungen der wöchentlichen Arbeitszeit von **angestellten Zahnärzten** (z.B. auch wegen Krankheit und Schwangerschaft) oder das Beschäftigungsende müssen dem Zulassungsausschuss umgehend mitgeteilt werden.

Hierfür steht Ihnen auf der Internetseite der KZV Sachsen-An-

halt (www.kzv-lsa.de) ein Formular zur Verfügung bzw. kann auch eine formlose Mitteilung erfolgen.

AUSKUNFT PER TELEFON

Bei Fragen zu diesem oder zu anderen Themen, wie „Neuzulassung“, „Beendigung oder Neugründung einer Berufsausübungsgemeinschaft / einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft“, „Verlegung“ usw. können Sie sich an die Kassenzahnärztliche Vereinigung, Abteilung Recht / Zulassung wenden.

ABTEILUNG RECHT / ZULASSUNG

Dort erreichen Sie unsere Verantwortlichen:
Frau **Ute Freber** (Tel. 0391/62 93-271) und
Frau **Mandy Baumgardt** (Tel. 0391/62 93-272).



Jeder Patient ist individuell – und so auch seine Fragen und seine Behandlung. Informieren Sie Ihre Patienten zu den unterschiedlichsten Themen und geben Sie ihnen Einblick in die Welt der Zahnheilkunde.

Bestellen Sie verschiedene themenbezogene Ausgaben des ZahnRat für Ihren Wartebereich oder zur Mitgabe.

Versandkosten (zzgl. 7 % MwSt.)

Menge	Preis/Bestellung	Versand	Gesamt
10 Exemplare	2,90 €	2,60 €	5,50 €
20 Exemplare	5,80 €	3,50 €	9,30 €
30 Exemplare	8,70 €	5,00 €	13,70 €
40 Exemplare	11,60 €	8,00 €	19,60 €
50 Exemplare	14,50 €	8,50 €	23,00 €



Nachbestellungen unter
www.zahnrat.de
Folgen Sie uns auf Facebook
www.facebook.com/zahnrat.de

ZUM TITELBILD:

DICHTERHÄUSER IN SACHSEN-ANHALT: BÜRGER-HAUS IN MOLMERS- WENDE (MANSFELD-SÜDHARZ)

Der bekannte Schriftsteller Theodor Fontane klingt etwas neidisch: „Der Ruhm Bürgers hat mir immer als ein Ideal vorgeschwebt: ein Gedicht und unsterblich“. Er spricht von „Leonore“. Mit seinem 1773 entstandenen Werk führte der zu Silvester 1747 im Pfarrhaus von Molmerswende geborene Gottfried August Bürger (1747–1794), die Ballade als Kunstform in die deutsche Literatur ein.

Dieses Molmerswende galt in der Mitte des 18. Jahrhunderts als ziemlich windiger Ort, sodass der berühmteste Sohn des Dorfes durchaus auch der Autor von Räuberpistolen hätte werden können. Ans preußische Dörfchen in Sichtachse der Burg Falkenstein grenzte direkt das Fürstentum Anhalt, in die andere Richtung landete man ein paar hundert Meter weiter in der sächsischen Enklave Abberode und Steinbrücken. Der ideale Ort für die wenig betuchten Mansfeldischen Bauern, um Zucker und Tabak zu schmuggeln. In Halberstädter Archiv-Akten gibt selbst der dortige Oberdomprediger und

Generalsuperintendent Georg Erich Weißbeck zu, Bürgers Vater habe 1741 „eine der schlechtesten Pfarrstellen im Lande“ übernommen.

Gottfried August Bürger folgte trotzdem den Spuren seines Vaters, besuchte das Pädagogikum der Franckeschen Stiftungen in Halle, der Stadt, in der er später auch Theologie studiert, um 1768 als Jurastudent an die Göttinger Universität zu wechseln. Ruhm hin, Ehre her, Bürger ging durch ein besonderes Buch in die Literaturgeschichte ein: „Wunderbare Reisen zu Wasser und zu Lande – Feldzüge und lustige Abenteuer des Freiherrn von Münchhausen, wie er dieselben bei der Flasche im Zirkel seiner Freunde selbst zu erzählen pflegt.“ Ironie des Schicksals, 1786 veröffentlichte Bürger seine berühmten Lügengeschichten, die ein Bestseller waren, ihm aber kaum Tantiemen einbrachten. In seinem Geburtsort widmete man dem Juristen, Universitätsprofessor und Autoren ab 1966 ein Museum, ein Fachwerkbau gleich neben der Kirche. Gelebt hat Bürger jedoch vornehmlich in der Region Göttingen.

Der gar nicht so brav-biedere Pfarrerssohn aus dem Südharz sorgte durch seinen Lebenswandel in einer Ehe zu dritt für Klatsch und Tratsch. Heute wäre er ein Star in den sozialen Medien und Liebling der Yellow Press, der jegliche Sensationslust bedient. Die „Unterrocksnüffler“ von damals breiteten mit Freude Bürgers Privatleben aus: Er heiratete eine junge Frau, während er schon deren jüngere Schwester liebte, die er spä-

IMPRESSUM

Herausgeber:

Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt, Große Diesdorfer Straße 162, 39110 Magdeburg und Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt, Doctor-Eisenbart-Ring 1, 39120 Magdeburg

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen

ISSN 0941-5149

Zahnärztliche Nachrichten

Sachsen-Anhalt (zn)

Monatszeitschrift für Zahnärzte in Sachsen-Anhalt

Redaktionsanschrift:

Zahnärztliche Nachrichten

Sachsen-Anhalt (zn)

Große Diesdorfer Straße 162, 39110 Magdeburg

Telefon: (03 91) 7 39 39 22

Verantwortlicher Redakteur:

Andreas Stein // stein@zahnaerztekammer-sah.de

verantwortlich für Textbeiträge der ...

... ZÄK Sachsen-Anhalt:

Dr. Dirk Wagner, Pressereferent // Tel.: (03 91) 733 34 31

... KZV Sachsen-Anhalt:

Sandy Zimmermann, Pressereferentin // Tel.: (03 92 03) 54 00

Druck: Grafisches Centrum Cuno,
Gewerbering West 27, 39240 Calbe/Saale

Verlag und Anzeigenverwaltung:

Quadrat ArtVerlag

Gewerbering West 27, 39240 Calbe

Tel.: (039 291) 428-0

Fax.: (039 291) 428-28

Anzeigenpreisliste:

zur Zeit gültig: Preisliste 01/2024

Redaktionshinweise:

Mit Verfasseramen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für Produktinformationen übernehmen wir keine Gewähr. Alle Rechte des Nachdrucks, der Kopierervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit vorheriger Genehmigung der Redaktion. Für unverlangt eingesandte Texte und bei Leserbriefen behalten wir uns das Recht auf Kürzung vor. Geschlechterneutralität: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit die männliche/weibliche Form steht.

Erscheinungsweise und Bezugsgebühren:

Die Zahnärztlichen Nachrichten Sachsen-Anhalt (zn) erscheinen monatlich, jeweils etwa am 20. Für Mitglieder der ZÄK und der KZV ist der Heftpreis mit dem Beitrag abgegolten. Jahresabonnement: 49,00 EUR inkl. 7 % Mehrwertsteuer & Versand. Einzelheft: 4,30 EUR zuzügl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand. Bestellungen nur schriftlich an die Adresse der Redaktion.

Redaktionsschluss für die zn 04 / 2024 war am 05.04.2024;
für die zn 05 / 2024 ist er am 03.05.2024.

zn
ZAHNÄRZTLICHE NACHRICHTEN
SACHSEN-ANHALT

ter auch ehelichte. Die Schwestern gebaren ihm drei Töchter: Antoinette, Marianne und Auguste. Mutter in diesen Fällen: Dorette. Zwischen zweiter und dritter Tochter schob sich 1782 Sohn August Emil, Mutter in diesem Falle: Auguste, Schwester Dorettes, genannt Molly. Dorette starb im Kindbett 1784, Bürger heiratete Auguste, die ihm am ersten Weihnachtsfeiertag 1785 eine weitere Auguste gebar und dann wenige Tage später im Wochenbett starb. Bürger heiratete ein drittes Mal: die 22 Jahre jüngere Marie Christiane Elisabeth Hahn, genannt Elise. Die 1790 geschlossene Ehe wurde schon 1792 wieder geschieden, der Sohn Agathon ging aus ihr hervor. Da Elise ihren Gatten, so übereinstimmend in aller Literatur zu lesen, nach Herzenslust betrog, hatten alle Moralapostel abermals Grund, mehr von Sittlichkeit als von Prosa und Lyrik des klugen und humorvollen Gottfried August Bürgers zu sprechen.

Keine Lügengeschichte aus Bürgers Feder ist dagegen, dass aus baulichen Gründen Museumsgebäude und Geburtshaus in Molmerswende derzeit leider geschlossen sind. Doch ein Konzept für die neue Dauerausstellung hat der Museumsverband bereits vorgestellt. *Uwe Kraus*



KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN-ANHALT

Anschrift: Doctor-Eisenbart-Ring 1, 39120 Magdeburg, Tel.: 03 91/62 93-000, Fax: 03 91/62 93-234, Internet: www.kzv-lsa.de
 E-Mail: info@kzv-lsa.de, Direktwahl 03 91/62 93-

Vorstand:	Dr. Jochen Schmidt	-252
	Dr. Dorit Richter	-252
Verwaltungsdirektor:	Mathias Gerhardt	-252
Abt. Finanzen und Personal:	Frau Schumann	-236
Abt. Interne Dienste:	Herr Wernecke	-152
Abt. Abrechnung:	Frau Grascher	-061
Abt. Recht:	Frau Hoyer-Völker	-254
Abt. Qualität und Kommunikation:	Herr Wille	-191
Prüfungsstelle:	Frau Ewert	-023
Abt. Strategie und Zukunftssicherung	Frau Behling	-215

Geschäftszeiten: Mo. bis Do. 8 bis 16, Fr. 8 bis 12 Uhr.



ZAHNÄRZTEKAMMER SACHSEN-ANHALT

Anschrift: Große Diesdorfer Str. 162, 39110 Magdeburg.
 Tel.: 03 91/7 39 39-0, Fax: 03 91/ 7 39 39 20
 Internet: www.zaek-sa.de,
 E-Mail: info@zahnaerztekammer-sah.de

- **Präsident:** Dr. Carsten Hünecke
- **Geschäftsführerin:** Frau Glaser
- **Sekretariat:** Frau Hünecke - 11
- **Weiterbildung:** Herr Wiedmann - 14
- **Zahnärztliches Personal:** Frau Vorstadt - 15
- **Azubis:** Frau Stapke - 26
- **Zahnärztl. Berufsausübung:** Frau Bonath - 31
- **Validierung:** Herr Gscheidt - 31
- **Prophylaxe:** Frau Fleischer - 17
- **Buchhaltung:** Frau Kapp - 16
- **Mitgliederverwaltung:** Frau May - 19
- **Redaktion ZN:** Frau Sage - 21
 Herr Stein - 22

Geschäftszeiten: Mo. bis Do. 8 bis 12.30 Uhr u. 13.30 bis 15.30 Uhr, Fr. 8 bis 12.30 Uhr.

Vorstandssprechstunde:

Mi. 13 bis 15 Uhr, Tel. 03 91/7 39 39 11

GOZ-Auskunft

Frau Leonhardt, Mi. Tel. 8 bis 12 Uhr: 0 39 35/2 84 24, Fax: 0 39 35/2 82 66 // Frau Blöhm, Tel. Mi. 14 bis 18 Uhr: 03 91/7 39 39 28

Rechts-Telefon

Herr RA Hallmann, Herr RA Gürke, mittwochs von 13 bis 15 Uhr: Tel. 03 91/7 39 39 18; Herr RA Hallmann, freitags von 8 bis 12 Uhr: Tel. 03 91/7 39 39 18

Zahnärztliche Stelle Röntgen

ZÄK S.-A., Gr. Diesdorfer Str. 162, 39110 Magdeburg; Frau Keßler, Telefon: 03 91/7 39 39 25

Altersversorgungswerk d. ZÄK S.-A.

Postfach 81 01 31, 30501 Hannover
 Telefon: 0511 / 54687-0

WIR GRATULIEREN ZUM GEBURTSTAG!

*Im Mai feiern folgende Kolleginnen
und Kollegen, die das 65. oder mehr
Lebensjahre vollendet haben, ihren Ehrentag:*

Dr. Hans-Henning Selberg, Genthin, geboren am 01.05.1943
Dipl.-Stomat. Birgitt Melzer, Haldensleben, geb. 01.05.1955
Dr. Sigrid Sopart, Schönebeck, geboren am 01.05.1952
Dr. Peter Schmidt, Dessau-Roßlau, Krst. Dessau, geb. 02.05.1935
Dipl.-Stom. Hannelore Pilz, Genthin, geboren am 02.05.1956
Dipl.-Stomat. Bianka Keller, Gardelegen, geboren am 02.05.1957
Dipl.-Med. Renate Stendel, Salzwedel, geboren am 03.05.1940
Ute Krüger, Schönebeck, geboren am 03.05.1941
Dr. Günther Henning, Calbe, Krst. Schönebeck, geb. 03.05.1943
Dr. Christine Mouchairefa, Halle, geboren am 03.05.1952
Dipl.-Stomat. Doris Weins, Dessau-Roßlau, Kreisstelle Dessau,
geboren am 03.05.1954
Dipl.-Med. Felicitas Giehler, Löbejün-Wettin, Kreisstelle Halle,
geboren am 05.05.1958
Dipl.-Stomat. Wilfried Schmidt, Halberstadt, geb. 05.05.1958
Dipl.-Med. Carola von Cieminski, Halle, geboren am 06.05.1953
Dipl.-Stomat. Joachim Meichsner, Eisleben, geb. 06.05.1955
Dr. Gabriele Trobisch, Magdeburg, geboren am 08.05.1947
Dipl.-Stom. Birgitt Einnatz, Klötze, geboren am 08.05.1957
Dipl.-Med. Uwe Hartmann, Niederndodeleben, Kreisstelle Wol-
mirstedt, geboren am 09.05.1951
Dr. Ulrich Aumann, Wolmirstedt, geboren am 09.05.1957
Christa Bortfeldt, Erxleben, Krst. Haldensleben, geb. 11.05.1950
Dipl.-Stomat. Roland Wolski, Magdeburg, geb. 11.05.1958
Dipl.-Stomat. Fritz-Walter Lorenz, Freyburg (Unstrut), Kreisstelle
Nebra, geboren am 12.05.1955
Holger Müller, Biederitz, Kreisstelle Burg, geb. 12.05.1959
Klaus-Dieter Berg, Zörbig, Kreisstelle Bitterfeld, geb. 13.05.1944

HINWEIS ZUM DATENSCHUTZ

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der DSGVO bei Veröffentlichungen der Geburtsdaten selbstverständlich jeder berechtigt ist, dieser Veröffentlichung zu widersprechen. *Die Redaktion*

Dr. Marie-Luise Wettges, Silstedt, Kreisstelle Wernigerode,
geboren am 15.05.1947
Dr. Ralph Taatz, Egling, Kreisstelle Halle, geb. 15.05.1950
Renate Werner, Halle, geboren am 16.05.1937
Dipl.-Stom. Jürgen Kramesberger, Wolmirstedt, geb. 16.05.1956
Dipl.-Med. Manfred Leuschner, Halle, geboren am 17.05.1941
Dipl.-Stom. Mechthild Hannemann, Ballenstedt, Kreisstelle
Quedlinburg, geboren am 17.05.1955
Dipl.-Med. Jörg Hubatsch, Bernburg/ OT Preußlitz, geboren am
18.05.1951
Dr. Eckehard Bronnert, Magdeburg, geboren am 18.05.1952
Dr. Jörg Robert Moritz, Halle, geboren am 19.05.1954
Dr. Thilo Müller, Halle, geboren am 19.05.1958
Dipl.-Stom. Susanne Oerding, Halle, geboren am 19.05.1959
Günter Wittig, Wahlitz, Kreisstelle Burg, geboren am 20.05.1935
Dr. Rolf Schäfer, Halle, geboren am 20.05.1956
Marlies Wege, Querfurt, geboren am 21.05.1950
Dipl.-Stom. Hartmut Schrader, Haldensleben, geb. 22.05.1957
Rainer Maloszyk, Dessau-Roßlau, Krst. Dessau, geb. 23.05.1949
Dipl.-Stomat. Diethelm Schwarze, Halle, geb. 23.05.1955
Hans Asmußen, Staßfurt, geboren am 24.05.1941
Romy-Christiane Kühle, Kreisstelle Wanzleben/Oschersleben,
geboren am 25.05.1956
Dr. Michael Teichmann, Halle, geboren am 25.05.1956
Dipl.-Stom. Birgit Krämer, Dobberkau, Kreisstelle Stendal, gebo-
ren am 25.05.1958
Dr. Günter Dietze, Halle, geboren am 27.05.1934
Dr. Helga Sorge, Halle, geboren am 27.05.1939
Dipl.-Med. Christel Becker, Löderburg, Kreisstelle Staßfurt,
geboren am 27.05.1951
Dr. Barbara Rösner-Siebert, Blankenburg, Kreisstelle Wernige-
rode, geboren am 27.05.1955
Ekkehard Richter, Egelu, Kreisstelle Staßfurt, geb. 28.05.1942
Dipl.-Stom. Hans-Hermann Bachmann, Havelberg, geboren am
28.05.1953
Dipl.-Stom. Volkmar Weber, Sangerhausen, geb. 29.05.1955
Dr. Detlef Lüder, Gräfenhainichen, geboren am 29.05.1956
Dipl.-Stomat. Christine Lemke, Bad Bibra, Kreisstelle Nebra,
geboren am 29.05.1959
Dr. Lothar Beutler, Halberstadt, geboren am 30.05.1941
Dipl.-Stom. Cecilie Pietzner, Muldestausee, Kreisstelle Bitter-
feld, geboren am 30.05.1957
Dr. Marion Bräuer, Drübeck, Krst. Wernigerode, geb. 30.05.1958

Ihren
Kleinanzeigen-Auftrag
senden Sie bitte formlos an:

QuadratArtVerlag,
Gewerbering West 27, 39240
Calbe (Saale), Telefon (039291) 428-34,
E-Mail: info@cunodruck.de

Für Mai 2024 ist Einsendeschluss
am 3. Mai 2024.

„COCAIN ... AROUND MY BRAIN“

Geht es Ihnen auch so, dass man sich zunehmend in einer surrealen Welt wähnt, die fast alle bisher gültigen Normen ad absurdum führt ...? Und dies betrifft nicht nur die Politik eines so genannten „Gesundheits“ministers, dessen größter Erfolg die von allen Experten aus guten Gründen abgelehnte Legalisierung von Cannabis war! Wie man an ihm selber sieht, bringt die Verbesserung der Zahngesundheit – insbesondere die mit einem schnellen Budget-Federstrich abgeschaffte Parodontitisbehandlung – keinen politischen Nutzen ...

Und wenn man keine Ahnung hat, lässt es sich auch trefflich über die Wiedereinführung von Zulassungsbeschränkungen sinnieren, statt den Bundesländern und den zahnärztlichen Fachleuten entscheidend mehr Mitspracherecht bei der Vergabe der Studienplätze einzuräumen. Was aber andererseits nicht zu einer besseren Niederlassungsquote führt, wenn die bisherige desaströse Finanz- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung (Stichworte Bürokratieabbau, Energiekosten, Digitalisierung, Budgetierung) so weiter geht.

„Wir müssen das Land kriegstüchtig machen“, sagt Verteidigungsminister Boris Pistorius. Auch schon zuviel gekiff?? Die Sozialsysteme werden missbraucht, für Gesundheit gibt es Budgets und das Renteneintrittsalter wandert sukzessive auf die 70 zu – da bin ich über die Finanzierungsvorschläge sehr gespannt. Mir und vielen Kollegen braucht keiner mit Unterstützungsanfragen für den maroden Sanitätsdienst oder

die Zivilverteidigung kommen – nicht mit dieser Bundesregierung, die Freiberuflichkeit offensichtlich als nicht notwendig ansieht! Da braucht man sich nicht wundern, wenn sich kaum noch jemand der Kolleginnen und Kollegen für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Körperschaften oder den Berufsverbänden interessiert. Und die Politikverdrossenheit wird nicht weniger werden durch Dinge wie die geschwärtzten RKI-Protokolle, die ein bezeichnendes Bild der Konzeptlosigkeit, aber auch der gravierenden unberechtigten Eingriffe in das Leben vieler Menschen aufzeigen.

Warum versuchen ich und die sich engagierenden Mitstreiter, für die Kollegenschaft weiterzumachen? Weil es einer der schönsten Berufe der Welt ist – und ich den Glauben an die Freiberuflichkeit nicht aufgeben kann.

Mit den besten Wünschen für einen schönen Sommer – bleibt optimistisch!



Euer Matthias Tamm,
stellv. Landesvorsitzender des
FVDZ Sachsen-Anhalt

www.fvdz.de
sah.fvdz@web.de



PRAXISTEAMTAGE 2024

i

- in Osterfeld am 8. Juni 2024 und in Halberstadt am 19. Oktober 2024 jeweils von 9 bis ca. 14 Uhr
- Mitglieder zahlen 49 Euro und Nichtmitglieder im FVDZ 89 Euro; Anmeldeformular anzufordern unter braunet@t-online.de

SAVE THE DATE

19. Juni
ab 12:30 Uhr
Da war doch was!



TAG DER OFFENEN TÜR

der KZV Sachsen-Anhalt

WIR LADEN SIE UND IHR TEAM HERZLICH EIN,
UNS KENNEZULERNEN

Auch in diesem Jahr laden wir Sie herzlich zum Tag der offenen Tür ein und freuen uns, Sie am 19. Juni 2024 in der KZV Sachsen-Anhalt willkommen heißen zu dürfen. Treten Sie mit dem Vorstand, den Mitarbeitenden aus den Fachabteilungen und Ihren Kolleginnen und Kollegen in den Dialog, lernen Sie uns kennen und werfen Sie einen Blick hinter die Kulissen. Es erwartet Sie ein vielfältiges und informatives Programm.



Infos zu Programm und Anmeldung:
bit.ly/tdot2024

FORTBILDUNG ✓

BERATUNG ✓

AUSSTELLUNG ✓

GESELLIGKEIT ✓